ARBEITSLOSENGELD II

RATGEBER

Herausgeber:

jobcenter
Kreis Pinneberg

Jobcenter Kreis Pinneberg
verantwortlich für den Inhalt:
Gerold Mellem (Geschäftsführer)
Adenauerdamm 1
25337 Elmshorn

Stand: 1. Auflage, Mai 2013
Auflage: 3.000

Internet: www.jobcenter-kreis-pinneberg.de

Hinweise:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils weibliche und männliche Formen allgemeiner Begriffe aufzuführen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Jobcenters Kreis Pinneberg kostenlos herausgegeben.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Darüber hinaus ist ein Belegexemplar an den Herausgeber zu übersenden.

Vorwort 4
Einleitung 6
Das ALG I läuft aus – was nun? 8
Was ist der Unterschied zwischen Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II?
Welches Leistungszentrum ist für uns zuständig? 14
Unser Ansprechpartner im Jobcenter Kreis Pinneberg
Der erste Besuch im Jobcenter 18
Die einzelnen Stationen im Jobcenter
Welche Unterstützung bekommen wir? 24
Fragen über Fragen
Unsere Rechte und Pflichten – und die Leistungen des Jobcenters 30
Ihr Recht – Unsere Leistung
Diese Fördermöglichkeiten gibt es auch noch …
Existenzgründer & Selbstständige
Besondere Förderung für die Menschen über 50 Jahre 38
Der Bescheid ist da – wie sieht das Ergebnis aus? 42
Dazuverdienen – wie viel ist erlaubt? 50
Was ist Einkommen?
Unser Erspartes – was wird angerechnet? 56
Was ist Vermögen?
Leistungen fürs Kind – das Bildungspaket 62
Unsere Wohnung ist zu groß und zu teuer – wir müssen umziehen 66
Kosten der Unterkunft / Umzug
Richtig bewerben – bessere Chancen 72
Tipps für Ihre Bewerbungen
Wir müssen sparen – aber wie? 82
Tipps zum Sparen
Ende gut, alles besser 88
Übersicht der Beratungs- und Anlaufstellen 92
Register 106

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir vom Jobcenter Kreis Pinneberg verstehen uns als moderner, serviceorientierter Dienstleister, der für seine Kundinnen und Kunden da ist. Aus diesem Anspruch heraus haben wir für Sie diesen Ratgeber verfasst, der dazu beitragen soll, dass Sie das Sozialgesetzbuch II besser verstehen. Denn unser Ziel ist es, dass Sie

- so schnell wie möglich das Geld bekommen, das Ihnen zum Leben zusteht,
- kurzfristig wieder eine angemessene Arbeit finden, mit der Sie für sich selbst sorgen können.

Plötzlich arbeitslos zu sein und die sogenannte „Grundsicherung für Arbeitsuchende" beantragen zu müssen, kann ein schwerer Schock sein. Wir wissen, dass diese Situation schnell und ohne eigenes Verschulden erfolgen kann. Vieles stürzt dann in kürzester Zeit auf die Betroffenen ein. Vor diesem Hintergrund soll dieser Ratgeber eine erste Hilfe sein, Orientierung zu geben.

Der Gesetzgeber hat mit der sogenannten „Grundsicherung für Arbeitsuchende", verankert im Sozialgesetzbuch II, ein kompliziertes Rechtsgebilde geschaffen, das in den vergangenen Jahren zahlreiche Veränderungen und Anpassungen erfahren hat.

Schon frühzeitig hat sich für diese Grundsicherung der Begriff „Hartz IV" eingeprägt. Dies sollte Sie aber nicht abschrecken. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Kreis Pinneberg wollen Sie bestmöglich unterstützen und beraten.

Wir klären Sie über Ihre Rechte und Pflichten auf und erläutern nicht nur Anträge und Bescheide, sondern geben Ihnen auch Tipps, wo es im Kreis Pinneberg weitere Hilfen für Sie gibt.

Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir eine Strategie, damit Sie größtmögliche Chancen auf einen Job haben. Denn für Sie ist es sicherlich am Schönsten, wenn Sie eine berufliche Perspektive haben. In diesem Ratgeber erzählen wir Ihnen die Geschichte einer fiktiven Familie, der Familie Fischer, die mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Berührung kommt.

Dabei versuchen wir gleichzeitig, Ihnen wichtige Inhalte des Gesetzes verständlich zu vermitteln. Dieser Ratgeber hat nicht den Anspruch, Ihnen jede Fallkonstellation näher zu bringen. Adressen im Kreis Pinneberg, die für Sie wichtig und interessant sein könnten, runden den Ratgeber ab. Sie verstehen etwas nicht oder haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne direkt darauf an!

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Jobcenter Kreis Pinneberg

POST
Familie
Fischer

EINLEITUNG

Der Ratgeber bietet all denjenigen ein umfassendes Informationsangebot, die eine Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II beantragen müssen, und klärt häufig gestellte Fragen. Die Antragsteller erfahren, was sie tun müssen, um möglichst schnell Geld zu erhalten und wie viel Geld ihnen zusteht.

Um den Ratgeber anschaulich zu gestalten, werden die einzelnen Stationen des Prozesses zur Beantragung von Arbeitslosengeld II beziehungsweise der Grundsicherung für Arbeitsuchende am Beispiel einer fiktiven Familie erklärt – der Familie Fischer.

Die Personen

Familie Fischer (wohnhaft in Barmstedt): Vater Knut (51, Bürokaufmann), Mutter Sylvia (45, Hausfrau mit Minijob in der Altenpflege), Sohn Ben (16, besucht die Gemeinschaftsschule) und Tochter Lara (11, besucht das Gymnasium und spielt im Sportverein Volleyball); sowie Martina, Freundin von Sylvia, alleinerziehende Mutter und Frau Schmidt, Knuts zuständige Integrationsfachkraft im Leistungszentrum Elmshorn des Jobcenters Kreis Pinneberg.

Die Situation

Knut Fischer hat seinen Arbeitsplatz nach 18 Jahren Tätigkeit im Unternehmen verloren. Der Grund: Die Firma hat ihren Standort verlegt. Inzwischen ist er bereits seit eineinhalb Jahren arbeitslos, hat zahlreiche Bewerbungen geschrieben – jedoch erfolglos. Nun muss die Familie Arbeitslosengeld II beantragen. Knut weiß, dass seine beruflichen Kenntnisse nicht mehr auf dem neuesten Stand sind. Es ist höchste Zeit für eine Weiterbildung.

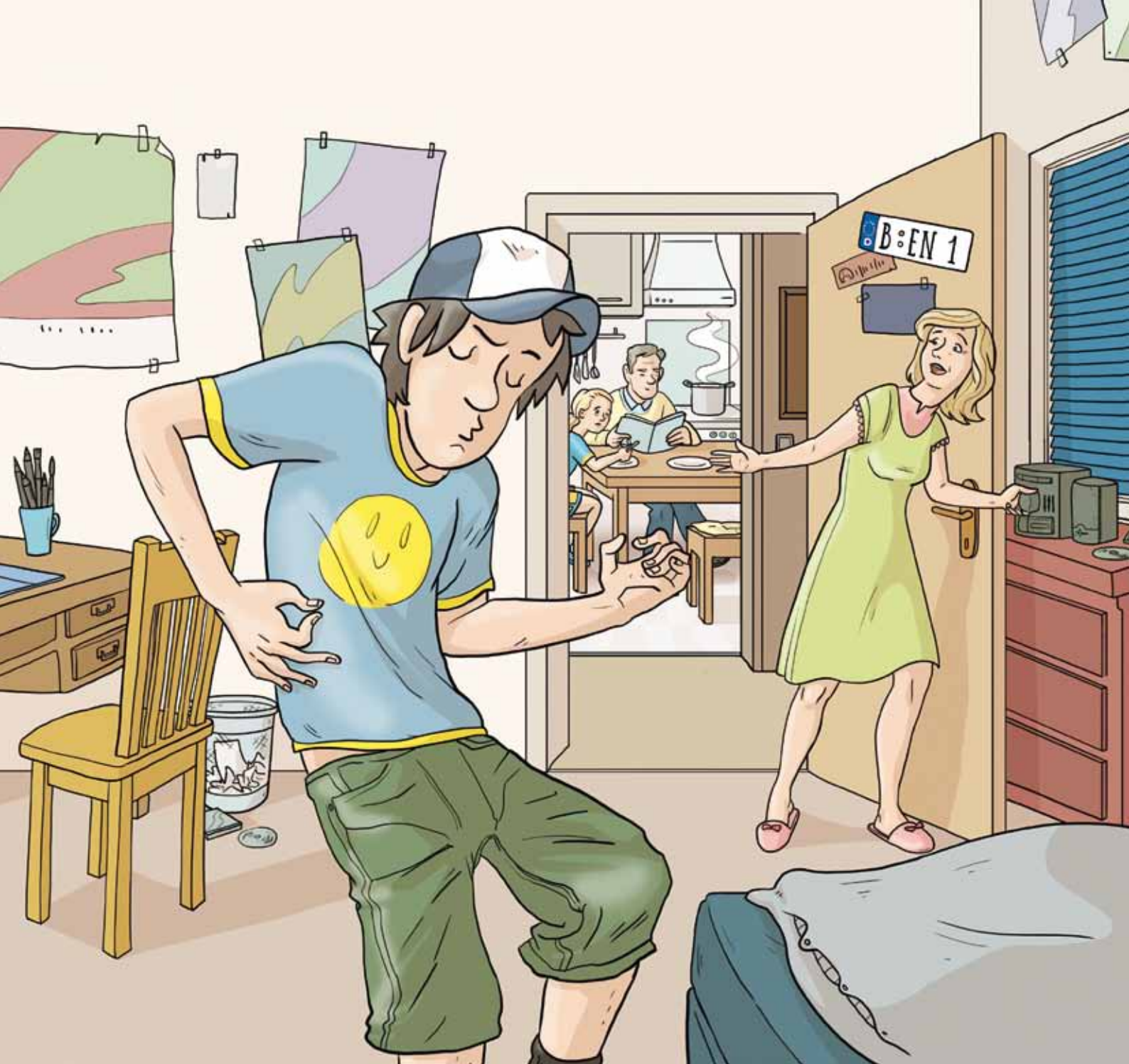
B:EN 1

DAS ALG I LÄUFT AUS – WAS NUN?

Bässe dröhnen aus Bens Zimmer. Anklopfen ist zwecklos. Sylvia öffnet die Tür. Ihr 16-Jähriger steht mitten im Raum und spielt mit geschlossenen Augen auf einer Luftgitarre. „Ben, kommst du mal, bitte. Wir müssen etwas Wichtiges besprechen." Als er nicht reagiert, ist Sylvia in drei Schritten bei der Anlage und schaltet sie aus.
„Komm. Jetzt. Bitte. Es ist wichtig!"
Ben verdreht die Augen.
„Och Mann, ich hatte den ganzen Tag Schule und bin echt alle!"
Doch irgendetwas stimmte nicht.

In der Küche ist nur das Blubbern des Nudelwassers auf dem Herd zu hören. Normalerweise plappert die 11-jährige Lara ununterbrochen, jetzt malt sie mit der Gabel unsichtbare Symbole auf ihren Teller. Vater Knut hat sich hinter einer Broschüre verschanzt. Ratgeber Arbeitslosengeld II steht auf dem Titel.
Ben lässt sich auf einen Stuhl fallen. „Zeit für Hartz IV also."
Knut legt die Broschüre zur Seite und räuspert sich. „Das ist der Lauf der Dinge, wenn das normale Arbeitslosengeld ausläuft."
Laras Unterlippe zittert verdächtig. „Ich verstehe nicht, warum Papa keiner haben will." „Er ist mit 51 eben zu alt, darum!", sagt Ben mit grimmiger Miene.
Sylvia wirft ihrem Ältesten einen strengen Blick zu.
„Ich bin sicher, Papa findet bald eine Firma, die seine Erfahrung zu schätzen weiß."
„Aber bis es so weit ist, müssen wir noch mehr sparen", verkündet Knut.

Beim Essen überlegt die Familie, wie sie das schaffen können. Erster Beschluss des Familienrats: eine Woche auf Fleisch zu verzichten. „Ich will sowieso Vegetarier werden", erklärt Lara schon wieder bester Laune.

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN ARBEITSLOSENGELD I UND ARBEITSLOSENGELD II?

Das Arbeitslosengeld II in der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ wird häufig mit dem Arbeitslosengeld (umgangssprachlich Arbeitslosengeld I) verwechselt. Trotz der ähnlichen Bezeichnungen sind dies zwei völlig verschiedene Leistungen. Kommen wir zum Unterschied:

Arbeitslosengeld I – eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch III

Das Arbeitslosengeld I ist eine Versicherungsleistung in Form einer Lohnersatzleistung. Das Geld kommt aus der Arbeitslosenversicherung, für die alle Arbeitnehmer und viele Selbstständige während Ihrer Erwerbstätigkeit Beiträge bezahlen. Sie steht jedem Arbeitslosen zu, der über eine bestimmte Zeit in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei einem Jobverlust erst arbeitsuchend und später arbeitslos meldet. Die Höhe der gezahlten Leistung ist abhängig vom bisherigen Verdienst des Arbeitslosen und vom Familienstand.

Arbeitslosengeld II – eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch II

Das Arbeitslosengeld II ist eine Sozialleistung. Das heißt, das Geld wird aus Steuergeldern zur Verfügung gestellt. Es soll die Existenz von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sichern, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig durch Einkommen, Vermögen oder andere Hilfen, wie zum Beispiel auch das Arbeitslosengeld I, decken können. Personen, die nicht erwerbsfähig sind, aber mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Die Leistungen des Sozialgeldes entsprechen denen des Arbeitslosengeldes II. Für diese Leistungen ist das Jobcenter ebenfalls zuständig. Es werden je nach Alter pauschalierte Regelsätze gezahlt.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld:

Die aktuellen Regelsätze (Stand 2013)

Alleinstehende Alleinerziehende	*382 Euro*
Volljährige mit minderjährigen Partnern	
Partner, wenn beide volljährig sind	*345 Euro*
18- bis 25-jährige erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfs-	*299 Euro*
gemeinschaft oder Personen unter 25 Jahren, die ohne	
Zustimmung des Jobcenters umziehen	
14- bis 17-jährige erwerbsfähige Angehörige	*287 Euro*
in der Bedarfsgemeinschaft	
Kinder von 6 bis 13 Jahren	*251 Euro*
Kinder bis 5 Jahre	*219 Euro*

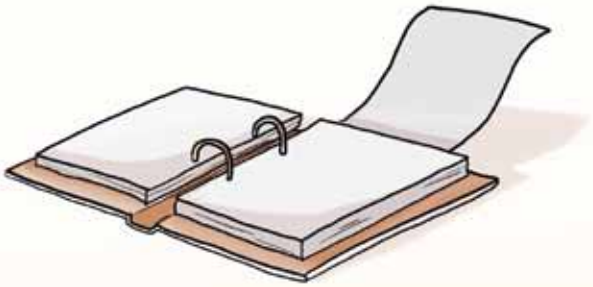

BEWILLIGUNGS-
BESCHEID

ABGABE ANTRAG UND
UNTERLAGEN (MIETVERTRAG,
KONTOAUSZÜGE, KRANKENKASSE, ECT.)

LEISTUNGS-SACH-
BEARBEITER

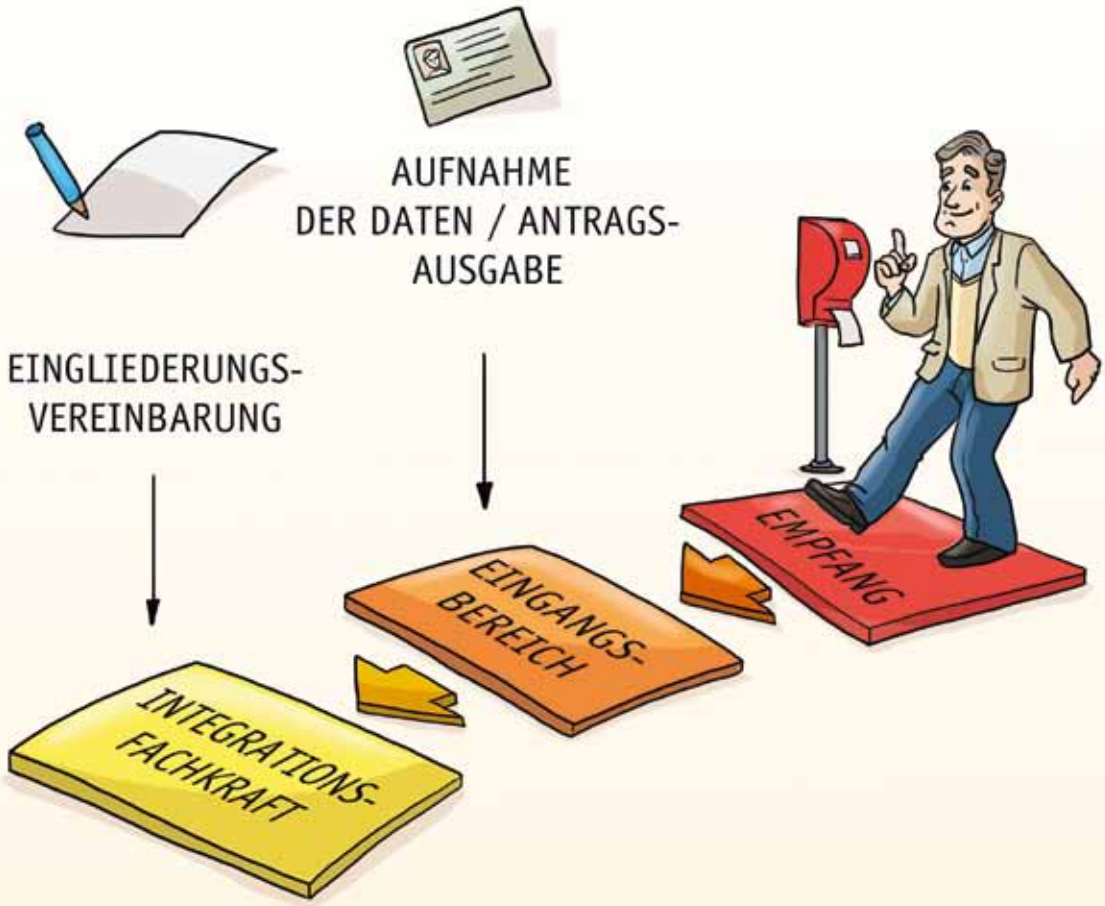
AUFNAHME
DER DATEN / ANTRAGS-
AUSGABE
EINGLIEDERUNGS-
VEREINBARUNG
EMPFANG
EINGANGS-
BEREICH
INTEGRATIONS-
FACHKRAFT

WELCHES LEISTUNGSZENTRUM IST FÜR UNS ZUSTÄNDIG?

Nach dem Essen beschließt die Familie am nächsten Morgen zum Jobcenter zu gehen, um Arbeitslosengeld II zu beantragen. Doch zuvor müssen die Fischers herausfinden, welches Leistungszentrum zuständig ist. Sylvia tippt auf Elmshorn. Dort ist auch Knuts Arbeitsagentur. Sicherheitshalber soll Ben noch mal im Internet nachschauen. Ben tippt „www.jobcenter-kreis-pinneberg.de“ in die Suchzeile des Browsers.
„Unter Ansprechpartner kannst du nach Standorten suchen“, erklärt er seinem Vater. „Du gibst einfach nur unsere Postleitzahl ein: 25355. Und schon bekommst du das Ergebnis.“
„Hier“ – Ben deutet auf den Bildschirm. „Ihr müsst zum Leistungszentrum Elmshorn des Jobcenters Kreis Pinneberg.“

Der nächste Morgen
„Kommst du, Knut?“, ruft Sylvia ungeduldig. „Der Zug fährt in vierzehn Minuten.“
Knut stürzt den Rest seines Kaffees hinunter, schnappt sich seinen Lebenslauf von der Kommode im Flur und spurtet hinter Sylvia her, die bereits im Treppenhaus wartet.

Sie erwischen den Zug in letzter Sekunde. „Geschafft!“ , japst Sylvia und lässt sich in einen Sitz fallen. Knut setzt sich neben sie. Plötzlich greift er hektisch in die Innentasche seiner Jacke und kramt in seinem Portemonnaie. „Mist, in der Eile habe ich meinen Personalausweis vergessen. Meinst du, denen reicht auch mein Büchereiausweis?“
Sylvia schüttelt lachend den Kopf. „Kann ich mir nicht vorstellen.“ Dann öffnet sie ihre Handtasche und reicht Knut seinen Ausweis. „Der lag auf dem Küchentisch.“

UNSER ANSPRECHPARTNER IM JOBCENTER KREIS PINNEBERG

Sprech- und Öffnungszeiten:

Montags bis freitags: 8:00 bis 12:00 Uhr,

zusätzlich donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr für Berufstätige

und nach persönlicher Vereinbarung

Leistungszentrum Elmshorn

Hauptsitz des Jobcenters Kreis Pinneberg

Adenauerdamm 1, 25337 Elmshorn

Telefon: 04121 57800-0 Fax: 04121 57800-120

EMail: Jobcenter-Pinneberg-LZ-Elmshorn@jobcenter-ge.de

Buslinie 6502: Haltestelle Hamburger Straße

Leistungszentrum Pinneberg

Friedenstraße 39, 25421 Pinneberg

Telefon: 04101 8047-0 Fax: 04101 8047-20

EMail: Jobcenter-Pinneberg-LZ-Pinneberg@jobcenter-ge.de

Buslinie 594: Haltestelle Schillerstraße

Leistungszentrum Tornesch-Uetersen

Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch

Telefon: 04122 9543-0 Fax: 04122 9543-50

EMail: Jobcenter-Pinneberg-LZ-Tornesch-Uetersen@jobcenter-ge.de

Buslinie 6661: Haltestelle Am Steinberg

Leistungszentrum Quickborn

Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

Telefon: 04106 8041-0 Fax: 04106 8041-20

EMail: Jobcenter-Pinneberg-LZ-Quickborn@jobcenter-ge.de

Buslinien 194, 294, 594; sowie AKN A Quickborn

Leistungszentrum Wedel

Hafenstraße 32, 22880 Wedel

Telefon: 04103 18809-0 Fax: 04103 18809-20

EMail: Jobcenter-Pinneberg-LZ-Wedel@jobcenter-ge.de

Buslinien 189, 594: Haltestelle Elbstraße

DER ERSTE BESUCH IM JOBCENTER

„Mein Arbeitslosengeld läuft demnächst aus –“, sagt Knut zögernd zu der Frau mit feuerrotem Kurzhaarschnitt am Empfang des Jobcenters.

„Und nun möchten Sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen“, ergänzt sie freundlich und Knut ist erleichtert, dass ihm eine lange Erklärung erspart bleibt. Sie reicht Knut ein Formular.

„Hierin erklären Sie, warum Sie Leistungen beantragen wollen und wovon Sie bisher gelebt haben. Einer unserer Mitarbeiter wird gleich Ihren Anspruch prüfen.“ Dann bittet sie die Fischers, in der Wartezone Platz zu nehmen.

Der nächste Mitarbeiter stellt Knut viele Fragen und überreicht ihm anschließend mehrere Antragsformulare sowie eine Liste mit den Unterlagen, die er zum nächsten Termin mitbringen soll.

„Eine Ausfüllhilfe liegt bei“, erklärt der Mitarbeiter. „Oder Sie schauen im Internet unter „www.jobcenter-kreis-pinneberg.de“.

Im nächsten Schritt wird Knuts Profil, das bereits von der Arbeitsagentur erstellt wurde, aktualisiert. Gleichzeitig werden auch die Daten von Syliva erfasst, da ja jetzt die gesamte Familie vom Jobcenter betreut wird. Nach der Profilüberarbeitung erfolgt das Gespräch mit der Integrationsfachkraft, die ihn gleich für ein Bewerbungstraining anmeldet und ihm nach einem Suchlauf in der Jobbörse ein erstes Stellenangebot aushändigt. Zum Schluss unterschreibt Knut noch die Eingliederungsvereinbarung.

„Darin halten wir fest, welche Beratungs- und Förderleistungen Sie erhalten“, erklärt die Integrationsfachkraft. „Außerdem steht darin, was Sie tun müssen, um sich aktiv um Arbeit zu bemühen und welche Konsequenzen es hat, falls Sie das nicht tun.“

Ihr Gesicht ist ernst. „Sanktionen“, denkt Knut.

Mit einem Stapel Formulare stehen Knut und Sylvia schließlich wieder vor dem Jobcenter. „Jetzt erst mal ‘ne Currywurst!“, schlägt Knut vor.

DIE EINZELNEN STATIONEN IM JOBCENTER

Empfang/Kundenportal

Alle Standorte des Jobcenters Kreis Pinneberg sind mit einer Eingangszone beziehungsweise, in den beiden größeren Leistungszentren Elmshorn und Pinneberg, mit einem Kundenportal ausgestattet. Bei Vorsprache ohne Termin sprechen Sie bitte in den Eingangszonen oder Kundenportalen vor. Den größten Teil Ihrer leistungsrechtlichen Fragen klären unsere Mitarbeiter direkt vor Ort. Auch Unterlagen nehmen die Kollegen sehr gerne entgegen. Um Wartezeiten zu vermeiden, steht natürlich auch ein Briefkasten in jedem Leistungszentrum bereit. Im jeweiligen Empfangsbereich können Sie sich bereits durch sogenannte „Kundenstopper" über aktuelle Jobangebote informieren. Nutzen Sie diese Chance, vielleicht ist gerade Ihr Traumjob dabei.

Für Neuantragsteller in den Leistungszentren Elmshorn und Pinneberg ist ein gesonderter Bereich zuständig, das Kundenportal. Das Kundenportal gliedert sich in zwei Bereiche. Zum einen den leistungsrechtlichen Bereich und zum anderen den Bereich Markt und Integration.

Bei Neuantragstellung bitten wir Sie, in der Zeit zwischen 08:00 und 10:00 Uhr mit dem Personalausweis oder Pass vorzusprechen. Bitte planen Sie hierfür etwas Zeit mit ein.

Im Bereich Markt und Integration werden alle Neuantragsteller zur Arbeitsvermittlung aufgenommen. Die Aufgabe umfasst die Datenaufnahme und die Integration in Arbeit. Hier werden alle vermittlungsrelevanten Aspekte besprochen und Sofortangebote unterbreitet. Die Kollegen des Kundenportals aus dem Bereich Markt und Integration werden bis zur Bewilligung der Leistungen für Sie als Neuantragsteller zuständig sein.

Leistungssachbearbeitung

Die Leistungssachbearbeitung ist für alles zuständig, was mit der Sicherung Ihres Lebensunterhalts und den Kosten der Unterkunft zu tun hat. Dort wird die Leistung, die Sie erhalten, berechnet.

Markt und Integration (Arbeitsvermittlung)

Der Bereich Markt und Integration kümmert sich darum, dass Sie einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz, eine Möglichkeit zum Nebenverdienst oder eine Weiterbildungsmaßnahme erhalten. Grundsätzlich erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich auch selbst um Arbeit bemühen. Dazu gehört, dass Sie sich parallel zu unseren Empfehlungen auf Stellenangebote bewerben, selbst wenn diese nicht Ihrem erlernten Beruf oder der zuletzt ausgeübten Tätigkeit entsprechen oder die zukünftige Firma weiter entfernt als bisher sein sollte.

Ihr persönlicher Ansprechpartner – die Integrationsfachkraft
Wenn Ihr Antrag auf Arbeitslosengeld II bewilligt wurde, wird Ihnen ein fester Ansprechpartner zugewiesen – Ihre Integrationsfachkraft. Diese ist Teil des Teams Markt und Integration und ist für Ihre Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt verantwortlich.
Neben Ihren Bewerbungsbemühungen sprechen Sie mit Ihrer Integrationsfachkraft auch über Qualifizierungswünsche sowie geplante Ortsabwesenheiten und schließen eine Eingliederungsvereinbarung ab. Für die Zielgruppen Jugendliche bis 24 Jahre, Personen ab 50 Jahre, Selbstständige sowie Rehabilitanden und Schwerbehinderte sind speziell ausgebildete Integrationsfachkräfte zuständig.

Fallmanagement

Die Gründe für längere Arbeitslosigkeit sind vielfältig. Oftmals befinden sich einige unserer Kunden in einer besonders schwierigen Lebenslage, die es kaum möglich macht, eine Arbeit anzunehmen. Sie sind zum Beispiel schwer erkrankt, haben Suchtprobleme oder eine unüberschaubare Schuldenproblematik.

Wir lassen Sie in solchen Situationen nicht allein. Besonders geschulte Fallmanager beraten und unterstützen Sie hier individuell bei der Bewältigung Ihrer Probleme und begleiten Sie auf dem Weg zur beruflichen Integration. Dabei steht Ihnen ein umfangreiches soziales Netzwerk mit Hilfsangeboten zur Verfügung.

Die Fallmanager koordinieren für Sie dann alle erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und schalten im Bedarfsfall Netzwerkpartner aus unterschiedlichen Bereichen der sozialen Arbeit ein.

Unsere Fallmanager arbeiten unter anderem eng zusammen mit:

- Berufsberatern
- Rehabilitationsberatern
- Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen
- Migrationsberatungsstellen
- Trägern der Sprachförderung
- Kinderbetreuungseinrichtungen
- Schuldnerberatungsstellen
- Sucht- und Drogenberatungsstellen
- Bewährungshilfestellen
- ambulanten Betreuungsstellen
- dem Fachbereich Soziales, Schule und Gesundheit des Kreises Pinneberg

Fallmanagement ist freiwillig. Entscheiden Sie, ob Sie Hilfe und Unterstützung benötigen und sprechen Sie im Bedarfsfall Ihre Integrationsfachkraft an.

Kunden des Jobcenters können unterschiedliche Leistungen in Anspruch nehmen:

Dienstleistungen

Die Mitarbeiter des Jobcenters Kreis Pinneberg unterstützen Sie bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz (dazu gehören zum Beispiel Informationen zu Jobangeboten, Vermittlung von Praktikumsplätzen oder Qualifizierungsmaßnahmen) und beraten Sie bei Ihren Bewerbungen. Hierbei arbeiten wir eng mit den verschiedenen Akteuren des Arbeitsmarktes im Kreis Pinneberg zusammen.

Geldleistungen

Der Leistungsbereich des Jobcenters Kreis Pinneberg sorgt dafür, dass Arbeitsuchende die nach dem Gesetz vorgesehenen Regelsätze erhalten, um ihre Existenz und den Unterhalt ihrer Familie zu sichern. Hierzu zahlen wir das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld aus. Auch sogenannte Mehrbedarfe – beispielsweise für werdende Mütter, für Alleinerziehende oder für behinderte Menschen – können gewährt werden. Ebenso wird die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Leistungsbereich abgewickelt. Wir übernehmen darüber hinaus auch die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie das Schulbedarfspaket.

Sachleistungen und geldwerte Leistungen

Sie kommen vor allem in Betracht bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen, zum Beispiel: Bekleidung, Erstausstattung oder Hausratgegenstände. Ebenso ist die Ausstellung eines Gutscheins zum Einkaufen von Lebensmitteln und Hygieneartikeln eine Sachleistung.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN WIR?

„Ich kapier‘ nichts – diese ganzen Begriffe“, stöhnt Knut. Vor ihm auf dem Wohnzimmertisch liegt der vierseitige Hauptantrag. „Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft – was sind wir denn nun?“ „Lass mal sehen!“ Sylvia liest. „Ben und Lara sind minderjährig und beide können nicht allein für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Also Bedarfsgemeinschaft.“

Knut runzelt die Stirn. „Aha.“

„Bevor wir weitermachen, koche ich uns aber erst mal einen Kaffee.“ Sylvia erhebt sich. „Und ich hol‘ alle Ordner, damit wir die ganzen Papiere beisammen haben.“ Knut verschwindet ins kleine Arbeitszimmer nebenan. Während sie den Antrag und die Formulare ausfüllen, notiert Knut alle Fragen, die offen bleiben, um sie zum nächsten Termin im Jobcenter mitzunehmen. Sylvia fällt noch ein, dass sie Ben an seinen Termin übermorgen bei der Berufsberatung in der Agentur für Arbeit erinnern müssen. Das kommt auf einen Extrazettel. Dann ist es geschafft. Sylvia lehnt sich auf ihrem Stuhl zurück. Etwas geht ihr schon seit längerem nicht aus dem Kopf.

„Meinst du, ich sollte mich auch nach einer Festanstellung umsehen? Der Minijob ist ja auf Dauer keine Lösung.“

„Unbedingt! “, sagt Knut aufmunternd. „Du hast ja am Montag einen Termin im Jobcenter, da kannst du gleich mal nachfragen, welche Unterstützung du bekommen kannst.“

„Mach‘ ich!“, erklärte Sylvia entschieden.

„Lies‘ noch mal vor, was du aufgeschrieben hast.“

„Also, wir müssen ja vermutlich Angebote zur Kinderbetreuung nutzen, wenn wir beide in Fortbildungen sind – bekommen wir diese Kosten erstattet? Dürfen wir in den Urlaub fahren? Können wir Mehrbedarf geltend machen? Kannst du auch Unterstützung bei der Jobsuche bekommen?“

FRAGEN ÜBER FRAGEN

Was ist der Unterschied zwischen einer Bedarfsgemeinschaft und einer Haushaltsgemeinschaft?

Die Bedarfsgemeinschaft kann in der Regel mit der Familie gleichgesetzt werden. Zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen neben dem Antragsteller alle im Haushalt lebenden Partner – (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, „eheähnliche" – auch gleichgeschlechtliche – Paare) und alle unverheirateten Kinder dieser Partner unter 25 Jahren. Die Kinder – auch minderjährige Kinder – gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern, wenn sie ihren Bedarf durch eigenes Einkommen decken können oder wenn sie selbst ein Kind haben. In diesem Fall bilden sie zusammen mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Eine Haushaltsgemeinschaft besteht dann, wenn man mit Verwandten oder Verschwägerten zusammenlebt und gemeinsam wirtschaftet. Das Jobcenter geht dann davon aus, dass man sich gegenseitig finanziell unterstützt, soweit es nach Einkommen und Vermögen der einzelnen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erwartet werden kann.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in unserer Geschichte also die Eltern Sylvia und Knut und ihre beiden minderjährigen Kinder Ben und Lara.

Was ist Mehrbedarf?

Der Begriff „Mehrbedarf" steht für zusätzliche Kosten, die nicht durch den sogenannten Regelbedarf abgedeckt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt das Jobcenter zusätzlich Pauschalen für Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation mehr Geld als gewöhnlich benötigen. Dazu gehören zum Beispiel werdende Mütter (ab der 13. Schwangerschaftswoche), Alleinerziehende (abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder), Menschen mit Behinderungen, die an Maßnahmen

des Jobcenters teilnehmen, oder Menschen, die eine spezielle teure Ernährung benötigen. Fragen Sie am besten konkret vor Ort im Jobcenter nach, ob für Sie ein Mehrbedarf bewilligt werden kann.

Familie Fischer kann keinen Mehrbedarf geltend machen.

Was ist einmaliger Bedarf?

Der Begriff „einmaliger Bedarf" bezieht sich, wie schon der Name sagt, auf einen einmalig anfallenden (Sonder)bedarf, der eigentlich vom Regelbedarf umfasst ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt das Jobcenter zusätzliche Gelder aus. Diese zusätzlichen Gelder werden in der Regel als pauschale Leistungen zur Verfügung gestellt. Dazu gehören zum Beispiel die Erstanschaffung von Möbeln und Elektrogeräten, die Erstausstattung für ein neugeborenes Baby oder auch die Schwangerschaftsbekleidung für die werdende Mutter. Auch kann in Einzelfällen ein Darlehen zur Begleichung von beispielsweise Stromschulden gewährt werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass vom Regelbedarf Geld für den „Notfall" zur Seite gelegt wird. Dies ist in der Praxis nicht immer möglich. ABER: Eben aus diesem Grunde werden einige der einmaligen Leistungen lediglich in Form eines Darlehens gewährt. Auch hier gilt wieder: Sollten Sie in eine Notsituation geraten, fragen Sie am besten im Jobcenter nach, ob für Sie ein einmaliger Bedarf bewilligt werden kann.

Bei Familie Fischer liegt derzeit keine Situation vor, die die Prüfung eines einmaligen Bedarfes notwendig machen würde.

Ist die Familie während des Bezuges kranken- und rentenversichert?

Zu den Leistungen des Sozialgesetzbuches II gehört selbstverständlich auch die Sozialversicherung. Das heißt jede erwerbsfähige Person einer Bedarfsgemeinschaft, für die die Mitgliedschaft nachgewiesen wurde, wird als pflichtversicherte Person bei der Krankenkasse angemeldet – es sei denn, die Durchführung der Familienversicherung ist möglich.

Familienversichert kann wiederum nur sein, wer beispielsweise kein versicherungspflichtiges Einkommen hat. Zu den versicherungspflichtigen Einnahmen zählen beispielsweise auch Rente, Arbeitslosengeld I und Krankengeld. In bestimmten Fällen ist auch die Gewährung von Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder die anteilige Gewährung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung möglich. Die Übernahme von Beiträgen zu Krankenzusatzversicherungen ist hingegen nicht möglich. Bitte erkundigen Sie sich im Jobcenter nach Ihren Möglichkeiten des Krankenversicherungsschutzes. Für die Rentenversicherung werden ebenfalls keine Beiträge entrichtet.

Familie Fischer ist wie folgt krankenversichert:
Knut ist pflichtversichert. Sylvia, Ben und Lara sind familienversichert.

Muss sich Sylvia jetzt auch um einen Job bemühen?

Sind beide Elternteile in einer Familie arbeitslos, geht das Jobcenter zunächst davon aus, dass beide Partner in der Lage sind, eine Arbeit aufzunehmen. Lebt in der Familie ein Kind, das noch keine drei Jahre alt ist, kann sich einer der Partner allerdings ausschließlich der Erziehung des Kindes widmen. Dabei ist es egal, ob der Vater oder die Mutter die Erziehungsaufgabe übernimmt. Ab dem dritten Lebensjahr wird vorausgesetzt, dass ein Kind auch in einer Tageseinrichtung untergebracht werden kann.

Auch Sylvia muss sich also um eine Arbeit bemühen,
da beide Kinder bereits älter als drei Jahre sind.

Bekommt man als Bezieher Hilfe bei der Kinderbetreuung?

Das Jobcenter unterstützt Arbeitsuchende bei der Suche nach einem Betreuungsplatz, damit sie eine Chance haben, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Im Kreis Pinneberg gibt es eine Reihe von Stellen, bei denen man sich über Betreuungsangebote informieren kann. Die Kostenübernahme für die Kinderbetreuung wird in der Regel über das Jugendamt geregelt. Wenden Sie sich an Ihre Integrationsfachkraft, sie wird Ihnen die richtigen Anlaufstellen nennen.

Der Kreis Pinneberg verfügt im Fachdienst Jugend und Bildung über ein „Team Kindertagesstätten". Nähere Informationen inklusive einer Liste aller Kindertagesstätten im Kreis Pinneberg finden Sie auf der Internetseite des Kreises Pinneberg www.kreis-pinneberg.de.

Habe ich als Bezieher Anspruch auf Urlaub?

Einen Urlaubsanspruch, wie ihn ein Arbeitnehmer hat, hat ein Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht. Sie können sich aber für maximal drei Wochen, mit vorheriger Zustimmung Ihrer Integrationsfachkraft im Jobcenter, außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten. Die Zahlung von Arbeitslosengeld II wird dadurch nicht unterbrochen. Ihre Integrationfachkraft darf diese Zustimmung nur erteilen, wenn absehbar ist, dass innerhalb der Abwesenheitszeit keine Vermittlungsmöglichkeit besteht. Nach Beendigung der Abwesenheitszeit melden Sie sich bitte selbst bei Ihrer Integrationsfachkraft zurück.

Familie Fischer darf also Urlaub machen – vorausgesetzt, die zuständigen Integrationsfachkräfte sind damit einverstanden. Urlaubsgeld gibt es dafür allerdings nicht.

Alleinerziehende

Als alleinerziehende Person gilt, wer ohne festen Partner mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt und dieses betreut und erzieht. Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarf. Sofern Sie Unterstützung bei dem Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt benötigen, können Sie sich per Email unter *Sonja.Eberlei@jobcenter-ge.de* an die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) wenden. Wenn Sie sich über anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten informieren möchten, finden Sie ab Seite 92 die Kontaktdaten verschiedener Beratungsstellen.

UNSERE RECHTE UND PFLICHTEN – UND DIE LEISTUNGEN DES JOBCENTERS

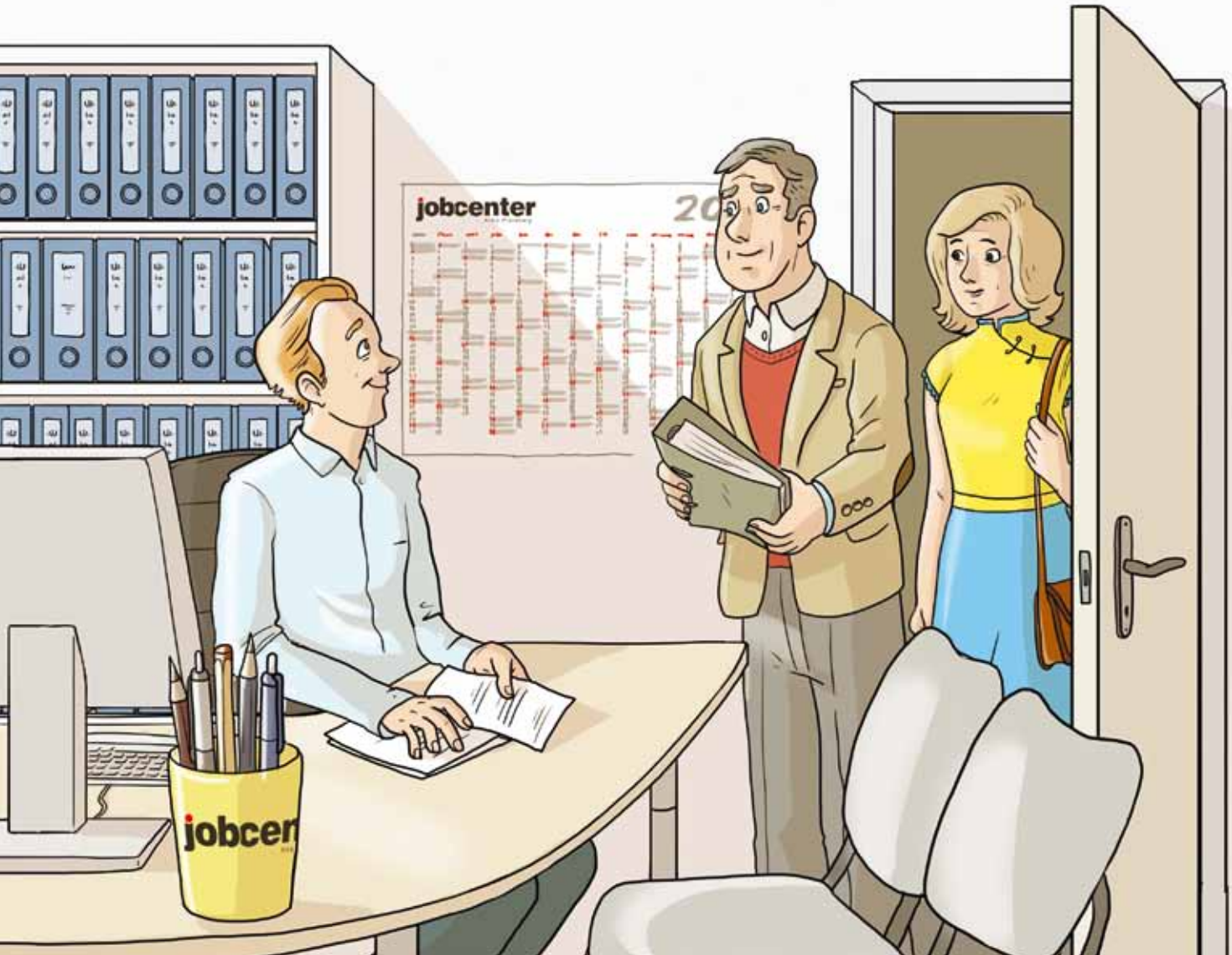

Zehn Tage nach seinem ersten Besuch im Jobcenter hat Knut seinen Termin zur Abgabe des Antrags. Im Eingangsbereich fällt Sylvia ein Stellenangebot auf. „Schau mal, hier wird ein Bürokaufmann in Elmshorn gesucht. Klingt doch interessant?!“ Knut überfliegt das Angebot.

„Die erwarten auch wieder SAP.“

„Bewerben kannst du dich doch trotzdem.“

„Könnte ich“, brummt Knut.

Dann sitzen sie im Büro eines Mitarbeiters der Leistungsrechnung. Der prüft als erstes sorgfältig den ausgefüllten Antrag sowie alle Formulare und die Unterlagen. Knut rutscht unruhig auf seinem Stuhl hin und her. „Bei einigen Punkten waren wir uns nicht sicher.“

„Kein Problem“, erwidert der Sachbearbeiter. „Das klären wir jetzt einfach gemeinsam.“ Geduldig beantwortet der Mitarbeiter anschließend alle Fragen, die Knut notiert hat: Die Kosten für ein Betreuungsangebot bekommen sie erstattet, wenn sie beide arbeiten oder in Schulungen sind. Die Familie darf ruhig in den Urlaub fahren. Wichtig ist dabei, dass die Familie das Jobcenter im Vorfeld informiert und dieses ausdrücklich zugestimmt hat. Mehrbedarf können die Fischers nicht geltend machen. Und auch Sylvia kann Unterstützung bei der Jobsuche bekommen. „Tatsächlich müssen Sie sich sogar um eine Anstellung bemühen, jetzt, da Ihre Kinder größer sind, Frau Fischer“, erklärt der Sachbearbeiter. „Am besten Sie besprechen das bei Ihrem nächsten Termin im Jobcenter.“

Dann erkundigt sich Knut noch nach der ausgeschriebenen Stelle im Eingangsbereich sowie nach einer SAP-Schulung.

„Zu dem Stellenangebot gibt Ihnen gerne das Vertriebsteam alle nötigen Informationen. Vielleicht haben die Kollegen auch noch weitere Stellen für Sie. Wegen der SAP-Schulung sprechen Sie Ihre Integrationsfachkraft Frau Schmidt an. Wenn die Schulung Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert, ist eine Förderung durchaus möglich.“

IHR RECHT – UNSERE LEISTUNG

Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

In der Eingliederungsvereinbarung werden alle Schritte festgelegt, die notwendig sind, damit Sie wieder Arbeit finden. Sie hält fest, was das Jobcenter unternehmen wird, damit sich Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Sie fixiert aber auch Ihre persönlichen Aufgaben und Pflichten. Das Gesetz schreibt die Eingliederungsvereinbarung vor, wobei der Grundsatz des Förderns und Forderns im Mittelpunkt steht. Sie wird in der Regel für die Dauer von sechs Monaten abgeschlossen. Die vereinbarten Maßnahmen und Eigenleistungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

In Knuts Eingliederungsvereinbarung steht unter anderem:
„… Herr Knut Fischer verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, um seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken. Das Jobcenter Kreis Pinneberg verpflichtet sich, Knut Fischer bei seinen Möglichkeiten aktiv und sinnvoll zu unterstützen."
Es werden folgende Aktivitäten zur beruflichen Eingliederung vereinbart: „Unterstützung der Bewerbungsbemühungen auf sozialversicherungspflichtige Stellen durch finanzielle Leistungen und Reisekosten zum Vorstellungsgespräch nach vorheriger Absprache mit der Integrationsfachkraft …"

Wie weisen Sie Ihre Eigenbemühungen nach?

Das Jobcenter erwartet von Ihnen, dass Sie sich auch selbst um Arbeit bemühen. Diese Bemühungen müssen Sie bei den regelmäßigen Gesprächen mit Ihrer Integrationsfachkraft auch nachweisen können. Es genügt nicht, nur zu erzählen, was Sie alles unternommen haben, um wieder eine Arbeitsstelle zu bekommen. Sie müssen schriftlich dokumentieren, dass Sie aktiv waren.

Knut fasst jetzt regelmäßig in einer Liste zusammen, welche Aktivitäten er unternommen hat. Außerdem legt er im nächsten Beratungsgespräch mit seiner Integrationsfachkraft auch Bewerbungsanschreiben und eine Liste seiner Telefonanrufe vor.

Was müssen Sie selbst alles leisten?

Was von den Arbeitsuchenden erwartet wird, ist individuell unterschiedlich. Wenn Sie mit Ihrer Integrationsfachkraft Ihre Eingliederungsvereinbarung erstellen, legen Sie genau und verbindlich fest, was Sie in Eigeninitiative leisten sollen. Diese Leistungen müssen Sie dann auch in den kommenden Monaten erbringen. Seien Sie im Gespräch mit Ihrer Integrationsfachkraft deshalb möglichst realistisch und ehrlich: Äußern Sie Wünsche (zum Beispiel nach einer Qualifizierung)! Haben Sie aber auch den Mut, Probleme anzusprechen, zum Beispiel Schulden oder Suchtprobleme (Alkohol, Drogen). Das Jobcenter kann Ihnen Hilfe vermitteln. Übrigens: Jede nachgewiesene Aktivität zur Erlangung eines Arbeitsplatzes ist ein positives Beispiel für Ihren Willen, die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Von uns erhalten Sie laufend Vermittlungsvorschläge.

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, passende Stellenangebote zu finden, können Sie sich gerne an das Vertriebsteam des Jobcenters Kreis Pinneberg wenden. In einem persönlichen Gespräch schaut der Personalvermittler gemeinsam mit Ihnen nach geeigneten Stellenangeboten.

Bildungsgutschein

Wenn Sie einen Qualifizierungswunsch haben, sprechen Sie diesen bitte bei Ihrer Integrationsfachkraft an. Wenn Ihre Integrationsfachkraft die Fortbildung für sinnvoll hält, kann diese Ihnen einen Bildungsgutschein ausstellen und das Jobcenter übernimmt die Lehrgangskosten. Auf dem Bildungsgutschein sind unter anderem das Bildungsziel, der regionale Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer angegeben.

Nach dem Ausstellungsdatum ist der Bildungsgutschein in der Regel drei Monate lang gültig, danach verfällt dieser.
Bitte halten Sie immer Rücksprache mit Ihrer Integrationsfachkraft, bevor Sie sich zu einem Lehrgang anmelden. Wenn Sie ohne Bildungsgutschein oder vorherige Rücksprache mit dem Jobcenter an einer Förderung der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, kann das Jobcenter keine Kosten übernehmen und Sie müssen die Weiterbildung selbst bezahlen!

DIESE FÖRDERMÖGLICHKEITEN GIBT ES AUCH NOCH …

Ihre Integrationsfachkraft kennt noch eine ganze Reihe weiterer Fördermöglichkeiten. Es kommt aber immer darauf an, welche dieser vielfältigen Unterstützungen genau für Sie passt. Wir haben einmal ein paar Beispiele aufgeführt, um zu zeigen, was möglich sein kann. Für weitere Informationen sprechen Sie uns gern an.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Hört sich kompliziert an, ist es aber nicht. Sie können zum Beispiel an Kursen teilnehmen, wenn diese Ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Diese Maßnahme kann auch in Form eines Praktikums bei einem Arbeitgeber erfolgen. In dieser Zeit kann das Jobcenter weiter Arbeitslosengeld II zahlen und auch Lehrgangs- und Fahrtkosten übernehmen. Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen privaten Arbeitsvermittler beauftragen, für Sie eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle zu finden. Gelingt dies, erhält der Vermittler Geld vom Jobcenter. Ob Sie einen Vermittlungsgutschein erhalten können, müssen Sie vorab mit Ihrer Integrationsfachkraft klären.

Vermittlungsbudget

Im Kapitel „Bewerbungen" haben wir einiges zusammengefasst, was für Ihre Bewerbungen wichtig ist und wie diese finanziell vom Jobcenter unterstützt werden können, wenn dies vorher mit Ihrer Integrationsfachkraft in der Eingliederungsvereinbarung aufgeschrieben worden ist. Dazu gehören Bewerbungskosten, Reisekosten für Fahrten zu Bewerbungsgesprächen sowie Übernachtungskosten, wenn Sie zum Beispiel ganz früh morgens in München oder Stuttgart beim Arbeitgeber erscheinen müssen. Denn es ist ja ratsam, möglichst ausgeruht bei Ihrem zukünftigen Arbeitgeber zu erscheinen. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Reisekosten im Vorwege beantragen müssen. Haben Sie einen Job aufgenommen, können auch Fahrtkostenbeihilfen zum ersten Antritt der Beschäftigung gezahlt werden. Auch Zuschüsse für die Kosten täglicher Pendelfahrten sind für den ersten Arbeitsmonat möglich.

Jugendliche und junge Erwachsene

Für die 15- bis 25 jährigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die Ausbildung nach der Schulentlassung ein erster Schritt ins Berufsleben. Hier entscheidet sich oftmals ein ganzer Lebensabschnittt. Um hier die bestmögliche Entscheidung für das Berufsleben zu treffen werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom Jobcenter unterstützt. Dies geschieht im engen Kontakt mit der Integrationsfachkraft bereits im Schulentlassjahr. Weitere Unterstützung wird u.a. durch die Einschaltung der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung und den Fachdiensten des Berufspsychologischen Service und Ärztlichen Dienstes gegeben. Für Jugendliche und junge Erwachsene die bereits eine Ausbildung absolviert, eine Ausbildung abgebrochen haben oder generell eine Ausbildung nicht von Interesse ist, erfolgt eine intensive Unterstützung um eine Arbeitsaufnahme am 1. Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten spielen hier eine wesentliche Rolle.

Erstausbildung junger Erwachsener

Das Erwerbspotenzial wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren erheblich reduzieren. Der Bedarf der Wirtschaft an gut qualifizierten Arbeitskräften wird hingegen zunehmen. In einigen Branchen und Regionen fehlen bereits gut ausgebildete Kräfte. Andererseits ist weiterhin mit Langzeitarbeitslosigkeit und prekärer Beschäftigung von Geringqualifizierten zu rechnen. Diese Entwicklungen in Einklang zu bringen, stellt für die Zukunft eine große Herausforderung dar. Die Bundesagentur für Arbeit hat mit der Perspektive 2025 frühzeitig mögliche Handlungsfelder mit vielfältigen Optionen zur Steigerung des Fachkräfteangebots aufgezeigt.
Die Initiative verfolgt das Ziel, vorhandene Fachkräftepotenziale in der Altersgruppe der 25- bis 35-Jährigen in den Rechtskreisen Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch III zu mobilisieren und mit abschlussorientierter Qualifizierung in den Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren.

Zur Qualifizierung sollen vorrangig betriebliche Ausbildungsstellen genutzt werden. Die Initiative ist auf drei Jahre - von 2013 bis 2016 - angelegt.

AusBILDUNG wird was
Spätstarter gesucht

EXISTENZGRÜNDER UND SELBSTSTÄNDIGE

Das Selbstständigenteam des Jobcenters betreut Existenzgründer und Selbstständige, deren Einkünfte nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen und die gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Bitte teilen Sie direkt bei der Antragsstellung mit, wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Alle hauptberuflichen Unternehmer bekommen kurzfristig einen Termin im Team Selbstständigkeit. Dort werden sowohl die Daten Ihrer Selbstständigkeit aufgenommen und der wirtschaftliche Ist-Stand Ihrer Selbstständigkeit ermittelt als auch alle Informationen über die Zusammenarbeit des Jobcenters Kreis Pinneberg mit Ihnen besprochen. Im Anschluss an das Gespräch wird eine betriebswirtschaftliche Einkommensschätzung (EKS) für die nächsten sechs Monate gemeinsam mit Ihnen erstellt. Die Einkommensschätzung ist eine Grundlage Ihres Antrages auf Arbeitslosengeld II.

Notwendige Unterlagen, die zu den Terminen mitzubringen sind, sind zum Beispiel aktuelle Kundenauftragslisten, Ihre Gewerbeanmeldung oder die Steuernummer, die betriebswirtschaftlichen Auswertungen der letzten sechs Monate und sämtliche die Selbstständigkeit betreffenden Verträge.

Wenn Sie bereits Kunde des Jobcenters sind und sich selbständig machen wollen, sprechen Sie bitte zunächst mit Ihrer Integrationsfachkraft. Es wird Ihnen ein Merkblatt zur Konzepterstellung ausgehändigt. Sobald Ihr Konzept im Team Selbstständigkeit vorliegt, erhalten Sie einen Termin, um Ihr Konzept persönlich vorzustellen. In diesem Gespräch werden Ihnen die Fördermöglichkeiten des Jobcenters Kreis Pinneberg und die besonderen Abläufe der Zusammenarbeit erläutert.

Weitere Hilfestellungen für eine Konzepterstellung erhalten Sie unter:
www.existenzgruender.de

Mit rund 600.000 Stellen und mehr als drei Millionen Bewerberprofilen ist die JOBBÖRSE der Agentur für Arbeit das größte Online-Jobportal Deutschlands. Dabei ist der Arbeitgeber-Service der Ansprechpartner für Unternehmen mit vakanten Stellen. Sie können dort selbst kostenfrei Ihr Profil veröffentlichen und nach Stellenausschreibungen suchen. Schauen Sie mal vorbei:
www.jobboerse.arbeitsagentur.de

Deutschlands größtes Online-Jobportal können Sie jetzt als App nutzen. Schnell und einfach den passenden Job finden - suchen Sie direkt und ohne Registrierung nach:

- Arbeitsplätzen
- Ausbildungsstellen
- Praktika/Trainee-Jobs
- Künstler-Engagements
- selbstständigen Tätigkeiten

Sie erhalten diese für Ihr iPhone oder Android-Smartphone kostenlos bei iTunes beziehungsweise im Google Play Store zum Downloaden.

QR-Code zum iTunes-Store

QR-Code zum Google Play Store

jobcenter
SGB II

BESONDERE FÖRDERUNG FÜR DIE MENSCHEN ÜBER 50 JAHRE

„Hier im Jobcenter gibt es ein eigenes Team, das sich speziell um Menschen über 50 Jahre kümmert.“, erklärt Frau Schmidt, Knuts zuständige Integrationsfachkraft.

„Eigentlich fühle ich mich noch nicht, als würde ich zum alten Eisen gehören“, erwidert Knut ein wenig beleidigt. Frau Schmidt lächelt verständnisvoll. „Sie wissen ja selbst, dass die Anforderungen am Arbeitsmarkt ständig in Bewegung sind und wir Ihre Erfahrungen bestmöglich einsetzen wollen.“ Sie blättert in ihren Unterlagen. „Das Bewerbungstraining haben Sie ja bereits absolviert.“

Knut nickt.

„Unser Programm für ältere Arbeitsuchende heißt ‚PI-Quadrat-Integration‘. Wir arbeiten in verschiedenen Projekten mit Partnern zusammen, beispielsweise Firmen, die besonders gern ältere Arbeitnehmer einstellen.“

„Die bringen ja auch eine Menge Erfahrung mit“, ergänzt Knut.

„Genau. Aber manches gilt es auch nachzuholen.“

„SAP, ich weiß. Weil mir das fehlt, habe ich schon häufig Absagen kassiert.“

Frau Schmidt legt ein Schreiben vor Knut auf den Schreibtisch. „Das ist Ihr Bildungsgutschein für eine SAP-Schulung. Er wurde genehmigt, weil diese Kenntnisse Ihre Aussichten auf einen Job deutlich verbessern.“

„Das ging ja fix!“ Knut wäre am liebsten vor Freude in die Luft gesprungen. „Wann geht’s denn los?“

„Die Schulungen beginnen regelmäßig neu. Sie setzen sich selbst mit dem Anbieter Ihrer Wahl in Verbindung. Alle Angebote finden Sie in der Datenbank von KURSNET.“

Zuhause setzt sich Knut sofort an Bens Laptop und sucht sich über die KURSNET-Datenbank einen Anbieter heraus, dessen SAP-Schulung in Kürze startet. Sein Blick fällt auf das Vermittlungsangebot für den Bürokaufmann in Elmshorn, das er vor einigen Tagen vom Jobcenter erhalten hat. Er beschließt, sich heute noch dort zu bewerben, schließlich wird er ja bald eine SAP-Schulung machen.

DAS VERTRIEBSTEAM

Zur besonderen Unterstützung der Kundengruppe 50 plus gibt es nicht nur spezielle Integrationsfachkräfte. Das Jobcenter Kreis Pinneberg hat zudem das Vertriebsteam um zwei Personalvermittler 50 plus aufgestockt. Das Vertriebsteam ist die Schnittstelle zwischen Arbeitgebern und den Leistungsempfängern und bringt die Kunden mit den passenden Stellenangeboten zusammen, wobei das oberste Ziel ist, noch mehr arbeitsuchende Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Das besondere dabei ist, dass sowohl arbeitgeberorientiert als auch arbeitnehmerorientiert gearbeitet wird. Das heißt, das Vertriebsteam ist sowohl für die Arbeitgeber direkter Ansprechpartner als auch für motivierte Kunden, wodurch in der Region ein Netzwerk entsteht, von dem alle Beteiligten profitieren.

Sofern Sie Unterstützung bei der Suche nach Stellenangeboten wünschen oder interessante Stellenangebote im Eingangsbereich Ihres Leistungszentrums gesehen haben, wenden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch an das Vertriebsteam. Die Vertriebsmitarbeiter geben Ihnen gerne Auskunft und schauen mit Ihnen gemeinsam nach passenden Stellenangeboten.

So können Sie das Vertriebsteam erreichen:
Leistungszentrum Elmshorn
Adenauerdamm 1
25337 Elmshorn
Raum 216 und 217
Telefon: 04121 57800-105

EIN KONZEPT, UM ÄLTEREN LANGZEITARBEITSLOSEN WIEDER EINE CHANCE ZU GEBEN

Die Initiative „PI-Quadrat-Integration" ist Teil der „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen". Die „Perspektive 50plus" ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das dazu dient, die Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser zu verbessern. „PI-Quadrat-Integration" ist eines von insgesamt 78 Pakten und gilt als eines der Vorzeigeprojekte im gesamten Bundesgebiet.

Ziel von „PI-Quadrat-Integration" ist, die Generation 50 plus wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Jobcenter Kreis Pinneberg bietet damit älteren Langzeitarbeitslosen ein attraktives Angebot. Die Möglichkeiten reichen vom reinen Bewerbungstraining über die Mitarbeit in verschiedenen Projekten bis hin zur Betreuung in Fragen des sozialen Lebens. Die Projekte im Rahmen von „PI-Quadrat-Integration" werden regelmäßig auf ihren Erfolg hin untersucht und bei Bedarf schnell und unbürokratisch an neue Gegebenheiten angepasst.

DER BESCHEID IST DA – WIE SIEHT DAS ERGEBNIS AUS?

„Als Knut heute Morgen mit dem Bescheid reinkam, war mir richtig flau im Magen.“
Sylvia und Martina sitzen im Wohnzimmer der Fischers. Sylvia schenkt ihrer Freundin Tee ein. Martina nickt verständnisvoll.
„Für mich war es aber damals eher eine Erleichterung, weil ich endlich wusste, womit ich rechnen kann.“
„Du warst ja noch viel schlimmer dran – allein mit Kind.“
„Einerseits schon. Andererseits konnte ich als Alleinerziehende einen Mehrbedarf geltend machen. Aber jetzt zeig mal her den Schrieb!“
Sylvia reicht Martina den dicken grauen Umschlag vom Jobcenter.
„Leider kommt weniger raus, als wir ausgerechnet hatten.“
Martina überfliegt die ersten Blätter des sechsseitigen Schreibens. Dann schauen sie sich gemeinsam die Berechnungsbögen an. Das Arbeitslosengeld II beträgt für Knut und Sylvia jeweils 345 Euro.
„Ihr bekommt nicht den vollen Betrag ausgezahlt, da das Einkommen aus dem Minijob noch anzurechnen ist. 160 Euro werden aber bei Euch als Freibetrag nicht angerechnet. Dieses Geld habt ihr zusätzlich. Auch Lara und Ben bekommen nicht den vollen Betrag ausgezahlt, denn auch das Kindergeld zählt als Einkommen.
Sylvia ist blass geworden. „Kindergeld wird als Einkommen gezählt?“
„Leider ja.“ Martina nippt an ihrem Tee.
Sylvia tippt mit dem Finger auf die letzten Seiten des Bescheids. „Unsere Wohnung ist das nächste Problem. Laut Tabelle stehen uns mit vier Personen nur maximal 85 m² zu. Unsere ist nicht nur größer, sondern auch zu teuer.“
Martina legt ihrer Freundin einen Arm um die Schulter. „Ich frage meinen Ex-Schwager mal nach einer Wohnung. Er arbeitet bei einer Hausverwaltung.“
Allmählich kehrt die Farbe in Sylvias Gesicht zurück.

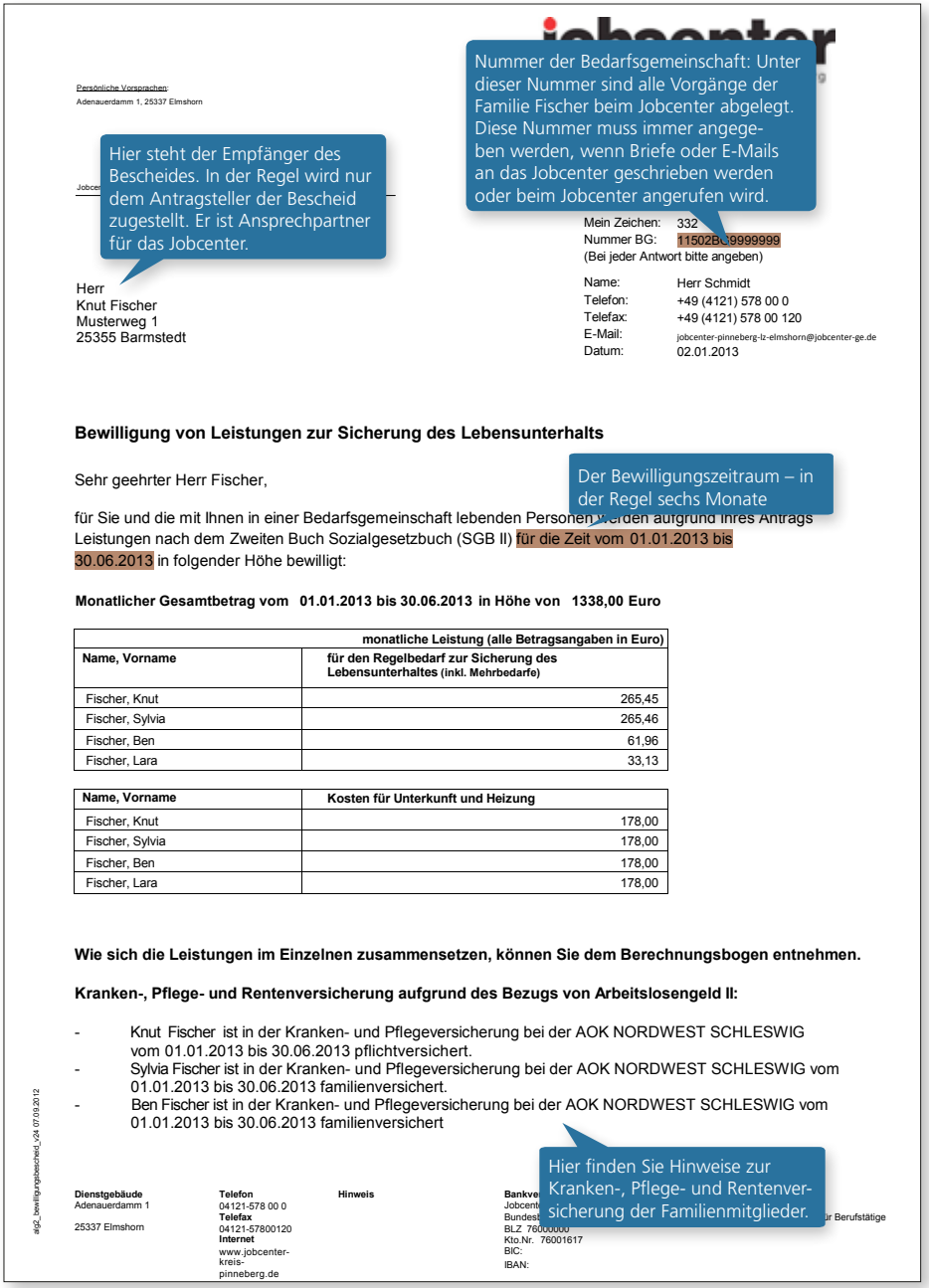

Persönliche Vorsprachen:
Adenauerdamm 1, 25337 Elmshorn

Hier steht der Empfänger des Bescheides. In der Regel wird nur dem Antragsteller der Bescheid zugestellt. Er ist Ansprechpartner für das Jobcenter.

Herr
Knut Fischer
Musterweg 1
25355 Barmstedt

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: Unter dieser Nummer sind alle Vorgänge der Familie Fischer beim Jobcenter abgelegt. Diese Nummer muss immer angegeben werden, wenn Briefe oder E-Mails an das Jobcenter geschrieben werden oder beim Jobcenter angerufen wird.

Mein Zeichen: 332
Nummer BG: 11502BG9999999
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Schmidt
Telefon: +49 (4121) 578 00 0
Telefax: +49 (4121) 578 00 120
E-Mail: jobcenter-pinneberg-lz-elmshorn@jobcenter-ge.de
Datum: 02.01.2013

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr Fischer,

Der Bewilligungszeitraum – in der Regel sechs Monate

für Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen werden aufgrund Ihres Antrags Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 in folgender Höhe bewilligt:

Monatlicher Gesamtbetrag vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 in Höhe von 1338,00 Euro

	monatliche Leistung (alle Betragsangaben in Euro)
Name, Vorname	**für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (inkl. Mehrbedarfe)**
Fischer, Knut	265,45
Fischer, Sylvia	265,46
Fischer, Ben	61,96
Fischer, Lara	33,13

Name, Vorname	**Kosten für Unterkunft und Heizung**
Fischer, Knut	178,00
Fischer, Sylvia	178,00
Fischer, Ben	178,00
Fischer, Lara	178,00

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II:

- Knut Fischer ist in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der AOK NORDWEST SCHLESWIG vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 pflichtversichert.
- Sylvia Fischer ist in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der AOK NORDWEST SCHLESWIG vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 familienversichert.
- Ben Fischer ist in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der AOK NORDWEST SCHLESWIG vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 familienversichert

Hier finden Sie Hinweise zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Familienmitglieder.

alg2_bewilligungsbescheid_v24 07.03.2012

Dienstgebäude
Adenauerdamm 1

25337 Elmshorn

Telefon
04121-578 00 0
Telefax
04121-57800120
Internet
www.jobcenter-kreis-pinneberg.de

Hinweis

Bankve
Jobcent
Bundest
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC:
IBAN:

ür Berufstätige

- Für Knut Fischer wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rententräger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.
- Für Sylvia Fischer wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rententräger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Bitte beachten Sie:

Die Betriebs- und Heizkosten werden unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, da sich aus den endgültigen (jährlichen) Abrechnungen geringere Verbrauchsbeträge ergeben können.
Änderungen der Vorauszahlungen für Betriebs-/Heizkosten sind unverzüglich mitzuteilen sowie jährliche Betriebs- bzw. Heizkostenabrechnungen umgehend vorzulegen.
Evtl. Guthaben aus einer Jahresabrechnung sind dem Jobcenter Kreis Pinneberg zu erstatten. Evtl. Nachzahlungen können ggf. vom Jobcenter Kreis Pinneberg übernommen werden.

Sie haben den Antrag gestellt. Daher wird vermutet, dass Sie der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft sind (Bevollmächtigung). Sie vertreten die Bedarfsgemeinschaft nur, solange andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen (§ 38 SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Jobcenter Kreis Pinneberg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen
Berechnungsbogen

Ergänzende Erläuterungen:

- Die Leistungen sichern Ihren Lebensunterhalt, solange Sie hilfebedürftig sind. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Grundsätzlich ist dabei jede Erwerbstätigkeit zumutbar.

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Dazu gehört auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Können Sie keine Erwerbstätigkeit finden, müssen Sie auf Verlangen des zuständigen Trägers eine angebotene Arbeitsgelegenheit übernehmen und ihre Bewerbungsaktivitäten nachweisen.

- Die Leistungen wurden nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die Sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.

- In der Regel werden **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Die Krankenkasse entscheidet abschließend, ob eine Familienversicherung besteht. Bitte beachten Sie – insbesondere auch zum Krankenkassenwahlrecht und zu Kündigungsmöglichkeiten – die weiteren Hinweise im Merkblatt SGB II. Als **nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter** (Bezieher von Sozialgeld) setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung, um den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu klären.

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Leistungen auf dem Überweisungsträger verschlüsselt mit einer Kennziffer angegeben (7200 bis 7209).

- Die Leistungen umfassen in der Regel auch die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vermieter/Eigentümer und Energielieferanten nachzukommen.

- Die Leistungen werden in der Regel für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht. In Teilmonaten können sich bei der Darstellung der einzelnen Berechnungsschritte im Berechnungsbogen Rundungsdifferenzen ergeben. Diese wirken sich jedoch nicht auf die Leistungshöhe aus.

- Ändert sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas, das sich auf Ihre Leistungen auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem zuständigen Träger unverzüglich mitteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft z. B.:
  - Arbeitsaufnahme, Aufnahme Ausbildung/Studium
  - Änderung der Einkommens-/Vermögensverhältnisse
  - Beantragung/Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen
  - Änderung der Bankverbindung
  - Aus- oder Zuzug einer Person
  - Arbeitsunfähigkeit
  - Kosten der Unterkunft und Heizung; insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnungen

  Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung - Arbeitslosengeld II/Sozialgeld."

- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.

- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Unerlaubte Abwesenheit kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wegfällt und die Leistungen zurückgefordert werden.

- Diesen Bescheid können Sie - ggf. zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlten Leistungen - nutzen, um gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen Ihren Leistungsbezug nachzuweisen.

Wichtige Hinweise, die für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gelten. Bitte denken Sie auch daran, rechtzeitig einen neuen Antrag zu stellen, wenn die Hilfebedürftigkeit über den bewilligten Zeitraum hinaus fortbesteht.

11504BG0003101

B e r e c h n u n g s b o g e n

Dieser Berechnungsbogen ist Bestandteil des Bescheides vom 21.12.2012. Die Berechnung der Leistung ist im Merkblatt "SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)" erläutert.

Die Berechnung der Leistung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.06.2013.

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamt	Antragsteller/in	Partner/in	Weitere Angehörige	Weitere Angehörige
Familienname		Knut	Sylvia	Ben	Lara
Vorname		Fischer	Fischer	Fischer	Fischer
		20.08.1961	10.09.1967	24.11.1996	18.10.2000
Regelbedarfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	979,00	345,00	345,00	289,00	0,00
Regelbedarfe (Sozialgeld) für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	255,00	0,00	0,00	0,00	255,00
Summe Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts	1234,00	345,00	345,00	289,00	255,00
Bedarfe für Unterkunft und Heizung					
Anerkannte Bedarfe für Unterkunft und Heizung *) - Miete -					
Grundmiete					138,00
Heizung					18,75
Nebenkosten					17,50
WW			3,75	3,75	3,75
Summe der anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung	712,00	178,00	178,00	178,00	178,00
Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft	1946,00	523,00	523,00	467,00	433,00

Hier sind die Grundansprüche, die für alle Familienmitglieder gelten, aufgeführt.

Das Jobcenter übernimmt nur die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Was angemessen ist, legt der Kreis Pinneberg fest. Die bewilligten Kosten können sich deshalb von den tatsächlichen Aufwendungen unterscheiden.

*) Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Hier ist Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro bereits abgezogen.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

Familienname Vorname Geburtsdatum		Knut Fischer 20.08.1961	Sylvia Fischer 10.09.1967	Ben Fischer 24.11.1996	Lara Fischer 18.10.2000
laufendes Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit					
Brutto	400,00	0,00	400,00	0,00	0,00
Netto	400,00	0,00	400,00	0,00	0,00
zu berücksichtigendes laufendes Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit	300,00	0,00	300,00	0,00	0,00
abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	60,00	0,00	60,00	0,00	0,00
zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen	240,00	0,00	240,00	0,00	0,00
Einkommen aus					
Kindergeld	368,00	0,00	0,00	184,00	184,00
zu berücksichtigendes weiteres Einkommen	368,00	0,00	0,00	184,00	184,00
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	608,00	0,00	240,00	184,00	184,00

Verteilung der Einkommensanteile unter Berücksichtigung der zuständigen Leistungsträger in Euro

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig. Aus diesem Grunde wird eine prozentuale Einkommensverteilung vorgenommen. Das gilt nicht für Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Zum Kindeseinkommen zählt auch Kindergeld, soweit es zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird.

Das Kindergeld wird direkt bei den Kindern in Abzug gebracht.

Familienname Vorname Geburtsdatum		Knut Fischer 20.08.1961	Sylvia Fischer 10.09.1967	Ben Fischer 24.11.1996	Lara Fischer 18.10.2000
Gesamtbedarf	1946,00	523,00	523,00	467,00	433,00
Einkommen des Kindes	368,00	0,00	0,00	184,00	184,00
Gesamteinkommen (ohne Kindeseinkommen)	240,00	79,55	79,54	43,04	37,87
Gesamteinkommen	608,00	79,55	79,54	227,04	221,87

Das Einkommen der Eltern wird auf alle Familienmitglieder anteilig verteilt.

Bedarf[illegible] Unterkunft und Heizung) nach Einkommensberücksichtigung in Euro

Familienname Vorname Geburtsdatum		Knut Fischer 20.08.1961	Sylvia Fischer 10.09.1967	Ben Fischer 15.11.2004	Lara Fischer 05.07.2007
Sicherung des Lebensunterhalts - ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung	1234,00	345,00	345,00	289,00	255,00
Einkommen entsprechend der Zeile „Gesamteinkommen“	608,00	79,55	79,54	227,04	221,87
Bedarf nach Einkommensberücksichtigung	626,00	265,45	264,46	61,96	33,13
noch nicht verteiltes Einkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Berechnung mit den einzelnen Schritten.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Einkommensberücksichtigung

Familienname Vorname Geburtsdatum		Knut Fischer 20.08.1961	Sylvia Fischer 10.09.1967	Ben Fischer 24.11.1996	Lara Fischer 18.10.2000
Bedarfe für Unterkunft und Heizung	712,00	178,00	178,00	178,00	178,00
abzüglich noch nicht verteiltes Einkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bedarf nach Einkommensberücksichtigung	712,00	178,00	178,00	178,00	178,00

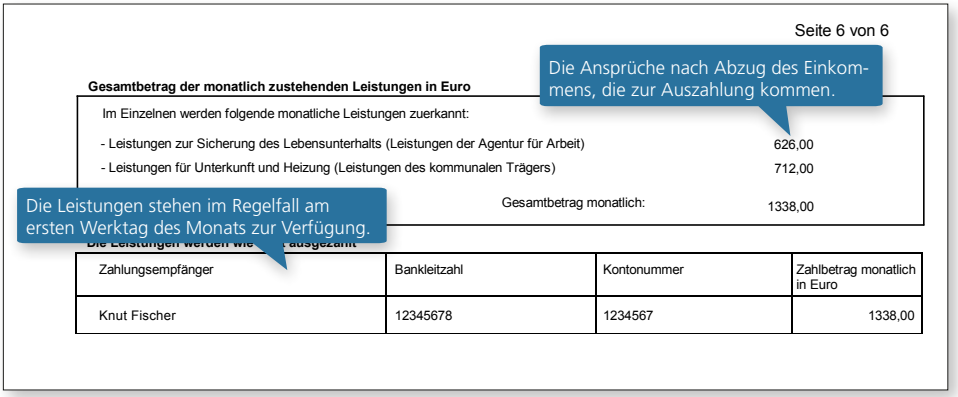

Seite 6 von 6

Die Ansprüche nach Abzug des Einkommens, die zur Auszahlung kommen.

Gesamtbetrag der monatlich zustehenden Leistungen in Euro

Im Einzelnen werden folgende monatliche Leistungen zuerkannt:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Leistungen der Agentur für Arbeit)	626,00
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (Leistungen des kommunalen Trägers)	712,00
Gesamtbetrag monatlich:	1338,00

Die Leistungen stehen im Regelfall am ersten Werktag des Monats zur Verfügung.

Zahlungsempfänger	Bankleitzahl	Kontonummer	Zahlbetrag monatlich in Euro
Knut Fischer	12345678	1234567	1338,00

Frag die Maus: Der Online Bescheiderklärer

Wir arbeiten stets daran, ihre Bescheide und Vordrucke möglichst einfach und bürgerfreundlich zu gestalten. Und trotzdem: Die letzte Kundenbefragung zeigte, dass 13 Prozent der Kunden mit der Verständlichkeit ihres Arbeitslosengeld-II-Bescheides Probleme hatten. Bewilligungsbescheid und Berechnungsbogen sind tatsächlich nicht immer leicht zu verstehen. Schon bei den Begrifflichkeiten tun sich daher viele Empfänger schwer. Deshalb stehen im Internet Muster zur Verfügung, in denen die verwendeten Fachbegriffe einfach und verständlich erklärt werden. Wenn man mit der Maus über die farblich markierten Begriffe der Musterdokumente fährt, werden kurze Erläuterungstexte angezeigt. Die gesammelten Erklärungstexte sind außerdem am Ende des jeweiligen Musters aufgelistet.

Im Internet sind die Muster zu finden unter:
www.jobcenter-kreis-pinneberg.de > Service > Der Bescheiderklärer.

Bitte beachten Sie:
Leistungen werden in der Regel nur für maximal 6 Monate bewilligt und müssen bei weiterer Bedürftigkeit neu beantragt werden. Reichen Sie dazu unbedingt Ihren Fortzahlungsantrag 4 Wochen vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes im Jobcenter ein.

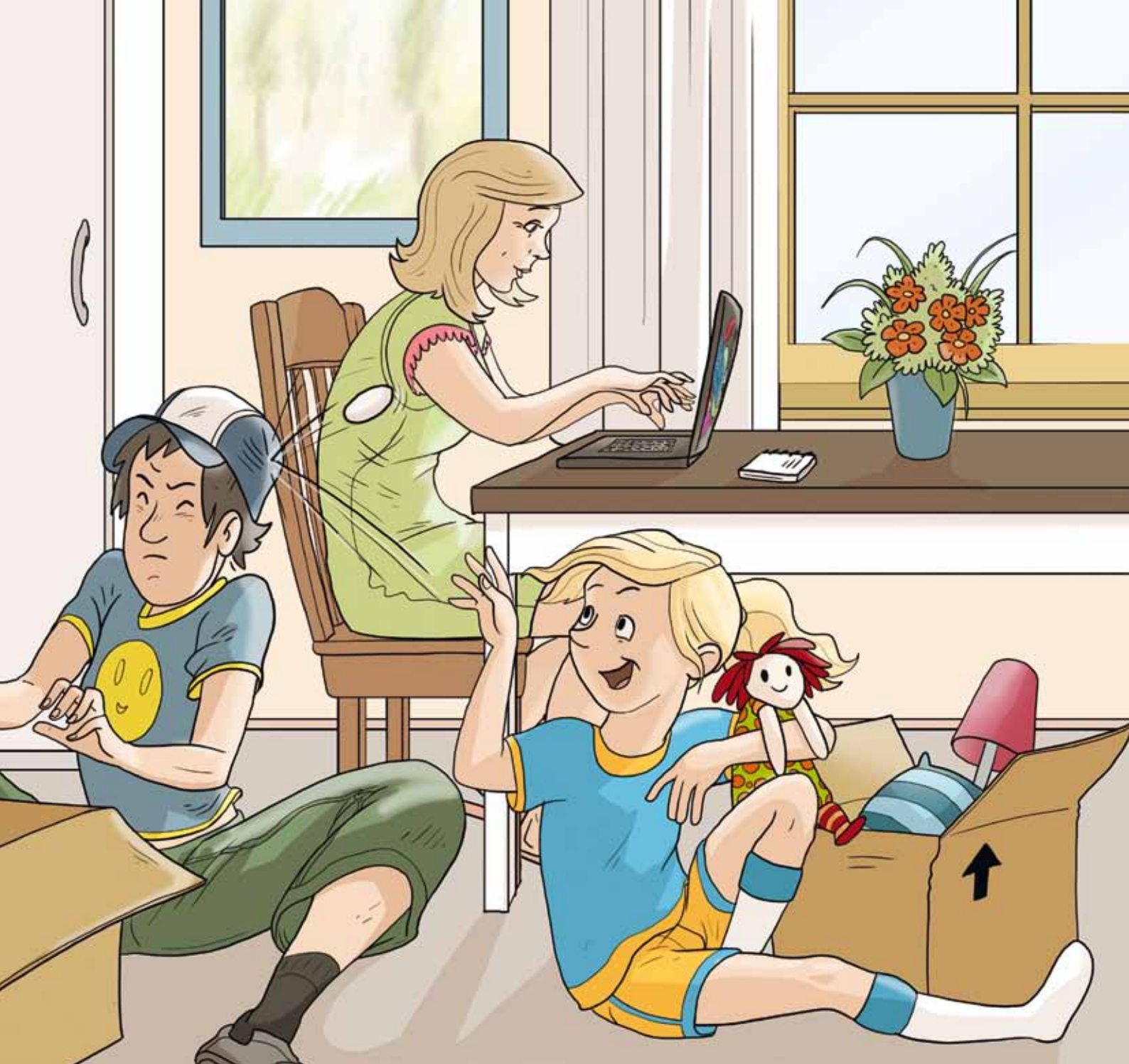

DAZUVERDIENEN – WIE VIEL IST ERLAUBT?

Die Fischers haben sich für diesen Samstag viel vorgenommen. Sie wollen den Dachboden entrümpeln und alles von Wert auf dem Flohmarkt am nächsten Wochenende verkaufen. Knut hat bereits vor einigen Tagen eine Kommode und einen Kleiderschrank bei einem Internet-Auktionshaus eingestellt. Sylvia nutzt die Gunst der Stunde, um sich über Weiterbildungen in der Altenpflege zu informieren.

„Wenn wir damit viel Geld einnehmen, bekomme ich dann neue Volleyballschuhe?“, will Lara wissen und zerrt ihre alte Puppe aus einem Karton.

„Erst mal bin ich ja wohl dran und kriege endlich eine richtige Gitarre.“

Ben wirft einen Gummiball nach seiner Schwester. Lara fängt ihn geschickt und wirft ihn Ben an den Kopf.

„Du bist überhaupt nicht dran! Du hast doch erst den Computer bekommen.“ „Ja, fünf Jahre alt, für 50 Euro!“

„Trotzdem!“ Dann überlegt sie. „Darf ich eigentlich mein Geld vom Babysitten behalten?“

„Und was ist, wenn ich nächstes Jahr eine Ausbildung mache?“, fällt Ben ihr ins Wort. „Wird der Lohn dann angerechnet?“

„Bis dahin sind ja noch ein paar Monate. Ich habe dann hoffentlich einen neuen Job und wir sind nicht mehr auf Hartz IV angewiesen.“, sagt Knut - und an Lara gewendet: „Du darfst übrigens 100 Euro dazuverdienen, ohne dass es angerechnet wird.“

„Oh, toll! Dann spendier` ich Ben eine aufblasbare Gitarre“, ruft Lara.

WAS IST EINKOMMEN?

Einkommen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der abzusetzenden Beträge. Dazu zählen Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, aber auch das Kindergeld der zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kinder und einmalige Einnahmen wie zum Beispiel die Einkommensteuererstattung.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen

Grundrenten und zweckbestimmte Einnahmen wie beispielsweise Blinden- oder Schmerzensgeld sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Palette der nicht anrechenbaren Einkommen ist vielfältig. Am besten erkundigen Sie sich direkt im Jobcenter, wenn Sie unsicher sind, ob eine Ihnen zufließende Einnahme angerechnet wird.

Wie wird Einkommen angerechnet?

Einkommen wird immer bei der Person angerechnet, die es erzielt. Allerdings wird das Einkommen immer auf alle Person der Bedarfsgemeinschaft zu gleichen Teilen verteilt. Lediglich das Einkommen von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft (zum Beispiel Kindergeld) ist ausschließlich bei dem jeweiligen Kind anzurechnen. Kinder sollen in aller Regel nicht für die Eltern aufkommen. Einzig das Kindergeld muss, wenn der Bedarf des Kindes bereits zum Beispiel durch Unterhaltszahlungen gedeckt ist, beim Kindergeldberechtigten angerechnet werden.

Wird mein komplettes Einkommen angerechnet?

Grundsätzlich ist jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ein bestimmter Freibetrag zu gewähren, so dass ein Teil der Einnahme immer anrechnungsfrei bleibt. Einkommen von Personen unter 18 Jahren ist in der Regel in voller Höhe anzurechnen – doch auch hier gibt es Ausnahmen. Im Folgenden können Sie die gängigsten Freibeträge ersehen, aber Achtung: die Aufzählung enthält lediglich die gängigsten Beispiele, so dass Ihnen im Zweifel abschließend wieder nur das Jobcenter Ihre Fragen beantworten kann.

Absetzungsbeträge

Bei der Anrechnung des Einkommens räumt der Gesetzgeber verschiedene Absetzungsbeträge ein. Das heißt, nur die den Freibetrag übersteigende Summe wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Es gibt folgende Absetzungsbeträge:

Bei Einkommen aus Arbeit wird zunächst das Einkommen (brutto) um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bereinigt, es bleibt das Nettoeinkommen.

Weiterhin sind abzusetzen:

Grundfreibetrag bei Einkommen aus Arbeit: Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Sozialgeldempfängern unter 15 Jahren wird vom Arbeitseinkommen ein Freibetrag in Höhe von 100 Euro, zum Beispiel zur Bestreitung der anfallenden Werbungskosten abgezogen.

Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann sich dieser Betrag erhöhen, wenn tatsächlich höhere Kosten nachgewiesen wurden. Werbungskosten können zum Beispiel sein: Fahrtkosten und Kosten für Arbeitskleidung.

Im Grundfreibetrag ist außerdem eine Pauschale für Versicherungen in Höhe von 30 Euro enthalten, die sich um die Beiträge der KFZ-Versicherung oder den Riesterbeitrag (zumindest anteilig) erhöhen kann, vorausgesetzt, dass die Berücksichtigung dazu führt, dass der Grundfreibetrag 100 Euro übersteigt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die lediglich einen Minijob ausüben, können diesen Grundfreibetrag nicht erhöhen, auch wenn die tatsächlichen Kosten höher ausfallen. Darüber hinaus erhält jede erwerbsfähige Person, die einer Tätigkeit nachgeht, einen gesonderten Absetzungsbetrag wegen Ausübung einer Tätigkeit. Zusätzlich wird bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vom Arbeitseinkommen monatlich ein Betrag abgezogen, der ebenfalls anrechnungsfrei bleibt. Dieser richtet sich nach der Höhe des Verdienstes und ist prozentual gestaffelt:

Bei einem Einkommen ab 101 bis 1.000 Euro bleiben 20 Prozent des Einkommens anrechnungsfrei. Bei einem Einkommen ab 1.001 bis 1.200 Euro bleiben nochmal 10 Prozent des Einkommens anrechnungsfrei. Anstelle des Betrages von 1.200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 Euro.

Absetzungen bei Einkommen aus Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld I und Krankengeld)

Von diesen Einkommensarten sind lediglich 30 Euro pauschal für Versicherungen in Abzug zu bringen sowie die Beiträge der KFZ-Versicherung oder die Riesterbeiträge (zumindest anteilig).

Abzug von Unterhaltsleistungen

Ist nachgewiesen, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht monatlich Beträge zu entrichten sind, so können diese, wenn sie tatsächlich geleistet werden, bis zur Höhe des Unterhaltstitels oder einer notariell beurkundeten Vereinbarung von jeder Einkommensart abgezogen werden.

Bei Familie Fischer ist Einkommen wie folgt zu berücksichtigen: Das Kindergeld beider Kinder und der Minijob von Sylvia sind nach Abzug der Freibeträge anzurechnen.

Wussten Sie...

- *dass Sie die Möglichkeit haben, ausschließlich für Ihre Kinder Wohngeld zu beantragen? Das funktioniert immer dann, wenn Sie für Ihr Kind Kindergeld und Unterhalt bekommen. Das sogenannte Kinderwohngeld ist dann meist höher als der Restbedarf Ihres Kindes nach dem Sozialgesetzbuch II. Zwar gilt auch hier die Regelung, dass Kindergeld dann gegebenenfalls bei Ihnen angerechnet werden muss, aber im Gegensatz zu Ihrem Kind kann Ihnen in den meisten Fällen ein Freibetrag in Höhe von 30 Euro (Versicherungspauschale) gewährt werden, so dass Ihnen zumindest ein kleiner finanzieller Vorteil entsteht. Fragen Sie im Jobcenter nach, die Mitarbeiter vor Ort beraten Sie gern.*
- *dass Geldgeschenke Ihrer Kinder zur Konfirmation oder ähnlichen religiösen Festen unberücksichtigt bleiben, wenn ein Betrag von 3.100 Euro nicht überschritten wird?*
- *dass die Eigenheimzulage dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, wenn sie fest in die Finanzierung eines Eigenheims eingebunden ist?*
- *dass der Erlös aus dem Verkauf von Möbeln und anderen Haushaltsgegenständen unberücksichtigt bleibt, soweit diese dem angemessenen Hausrat (siehe auch das Kapitel zum Vermögen) zuzuordnen sind? Das bedeutet, der Verkauf eines gewöhnlichen Kunstdruckes ist unschädlich, wohingegen der Verkaufserlös eines wertvollen Gemäldes zwar nicht als Einkommen berücksichtigt werden kann, aber als Vermögen zu werten wäre. Dies gilt auch, wenn ein Auto verkauft wird, dessen Wert innerhalb des anerkannten Autovermögensbetrages liegt.*

Der Flohmarkterlös von Familie Fischer ist somit anrechnungsfrei, da ausschließlich Gegenstände veräußert wurden, die dem normalen Hausrat zuzuordnen sind.

B○EN 1
SUPERBAND
TOP
MUSIC
FESTIVAL

UNSER ERSPARTES – WAS WIRD ANGERECHNET?

„Noch 2 Minuten und 37 Sekunden, Mann ist das spannend!“ Knut verfolgt gemeinsam mit Ben die letzten Minuten der Möbel-Auktion im Internet. Aktueller Stand: 205 Euro. „Damit wäre ich schon zufrieden. Immerhin verstauben die Möbel seit elf Jahren auf dem Dachboden.“

„Da geht bestimmt noch was.“ Ben klickt auf den ‚Aktualisieren‘-Button.

„227 Euro allein für den Schrank.“

„Wahnsinn!“, brüllt Knut.

Sylvia steckt kurz darauf den Kopf ins Zimmer. „Was ist denn hier los?“

„Die letzten Sekunden der Auktion laufen.“ Knuts Blick klebt auf dem Bildschirm.

„3, 2, 1 – und aus“, sagt Ben. „Endstand: 243 Euro für den Schrank und 109,55 für die Kommode.“ Knut haut Ben begeistert auf die Schulter. Sylvia ist noch nicht vom Erfolg überzeugt.

„Müssen wir das denn nicht angeben?“

„Verkäufe aus dem Hausrat werden nicht angerechnet. Anders ist es bei Schmuck oder Gemälden, das wird dann zum Vermögen gezählt und da gibt es Freibeträge“, erklärt Ben, der in der Zwischenzeit die Website des Jobcenters geöffnet hat.

„Klasse“, freut sich Sylvia. „Zusammen mit unserem Erlös vom Flohmarkt macht das dann 515 Euro.“

„Und wie es aussieht, ist dein fortgeschrittenes Alter endlich mal von Vorteil, Papa“, scherzt Ben. „Es gibt einen Grundfreibetrag für Vermögen. Für Volljährige sind das 150 Euro pro Lebensalter. In deinem Fall also 51 x 150.“

„Leider besitze ich weder Gold noch einen wertvollen Ölschinken“, erwidert Knut. „Unsere Riester-Renten werden ja zum Glück nicht zum Vermögen gezählt.“

„Und Hausrat auch nicht. Also – was versteigern wir als nächstes?“ fragt Ben in die Runde.

WAS IST VERMÖGEN?

Vermögen ist die Gesamtheit der Güter, die zu Geld gemacht werden können. Dazu gehören Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Aktien, Fondsanteile, Häuser, Eigentumswohnungen, Grundstücke, Autos, Schmuck und wertvolle Möbel, Kunstwerke oder wertvolle Tiere.
Auch verliehenes / verschenktes Geld oder verliehene / verschenkte wertvolle Gegenstände gehören zum Vermögen. Ebenso geht es bei der Leistungsberechnung nicht nur um Vermögen, das im Inland vorhanden ist. Auch Vermögen, das im Ausland besteht, wird berücksichtigt, wenn es darum geht, eine Bedürftigkeit festzustellen.

Nicht verwertbares Vermögen

Aber: Nicht jedes Vermögen ist verwertbar, das heißt kann auch kurzfristig zu Geld gemacht werden. Schmuckstücke, die zum Beispiel beim Pfandleiher liegen, befinden sich zwar noch im Eigentum desjenigen, der sie dort hingebracht hat, verkaufen kann er sie aber natürlich nicht. Auch ein baufälliges Haus, das sicherlich niemand kaufen möchte, oder Geld, das zur kurzfristigen Anschaffung/Instandsetzung einer Immobilie verplant ist, wird nicht zum Vermögen gerechnet, aber die letzte Entscheidung trifft das Jobcenter nach einer eingehenden rechtlichen Prüfung.

Anrechnung der Lebensversicherung

Lebens- oder Rentenversicherungen werden abzüglich der Freibeträge zum Vermögen gerechnet. Maßgeblich für die Anrechnungshöhe ist der Rückkaufswert.
Der Antragsteller muss also die betroffenen Verträge kündigen und den Rückkaufswert für seinen Lebensunterhalt verbrauchen. Eingeschränkt wird diese Verpflichtung dadurch, dass dem Antragsteller vom Gesetzgeber keine unwirtschaftliche Verwertung auferlegt werden kann. Diese ist gegeben, wenn der Rückkaufswert mehr als zehn Prozent unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegt. Als Rückkaufswert wird der Betrag bezeichnet, der bei einer Kündigung an den Versicherungsnehmer

zurückgezahlt wird. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und zu seiner Höhe sind im Anhang zu Ihrem Versicherungsschein zu finden.

Bestimmte Produkte aus dem Bereich Lebensversicherungen werden grundsätzlich nicht angerechnet, da sie ausschließlich der Alterssicherung dienen. Dazu gehören zum Beispiel Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung. Auch die Eigenbeiträge (bis zum jährlichen Förderungshöchstbetrag), Zulagen und Erträge aus der zertifizierten „Riester-Rente" sind geschützt. Von einer Verwertung der Lebensversicherung kann auch abgesehen werden, wenn der Inhaber diese zur Altersversorgung nutzen möchte und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. Diese Regelung kann auch für andere Vermögensgegenstände gelten.

Häuser und Eigentumswohnungen

Nicht in das Vermögen eingerechnet wird selbst genutztes Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung). Natürlich gilt auch hier der Begriff der Angemessenheit.

Das Ehepaar im 300-m^2-Luxusloft muss sich auf einen Verkauf einstellen, die vierköpfige Familie im 120-m^2-Reihenhaus möglicherweise nicht. Wie bereits beschrieben, die Entscheidung über die Angemessenheit trifft das Jobcenter. Hier kann keine pauschale Aussage getroffen werden, es kommt auf den Einzelfall an.

Kraftfahrzeug

Bei der Ermittlung des Vermögens bleibt ein „angemessenes" Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person unberücksichtigt. „Angemessen" heißt: Ein Auto ist aktuell nicht mehr als circa 7.500 Euro wert.

Es gibt aber auch Ausnahmen, die im Einzelfall entschieden werden. Wenn zum Beispiel aufgrund von körperlichen Einschränkungen eine Sonderanfertigung notwendig war oder wenn eine Großfamilie einen PKW mit vielen Sitzplätzen benötigt, dann kann der Wert des Fahrzeugs auch höher sein. Das Auto darf auch einen höheren Wert haben, wenn der übrige Vermögensfreibetrag nicht ausgeschöpft ist.

Hausrat

Ebenso wie beim Auto wird auch beim Hausrat – dazu zählen Möbel, Unterhaltungselektronik, Teppiche und Kunstwerke – beurteilt, ob dieser „angemessen" ist oder nicht.

Die Angemessenheit wird im Einzelfall entschieden und richtet sich nach den Lebensumständen des Hilfebedürftigen. Eine Designer-Stereo-Anlage könnte zum Beispiel als „unangemessen" eingestuft werden, soweit ihr Verkauf nicht als völlig unwirtschaftlich eingeschätzt wird.

Freibeträge

Bei der Bewertung des Vermögens räumt der Gesetzgeber verschiedene Freibeträge ein. Das heißt, nur die den Freibetrag übersteigende Summe wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Es gibt folgende Freibeträge:

Grundfreibetrag

750 Euro für notwendige Anschaffungen
150 Euro pro vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person (mindestens aber 3.100 Euro, höchstens 10.050 Euro).

Beispiele:
18- bis 20-Jährige = 3.100 Euro
21-Jährige = 3.150 Euro
50-jähriger Ehemann = 150 Euro x 50 = 7.500 Euro
45-jährige Ehefrau = 150 Euro x 45 = 6.750 Euro

Für Kinder gibt es einen Vermögensfreibetrag von 3.100 Euro pro Kind.

Altersvorsorge

Die Beiträge für die staatliche Rente, Betriebsrenten, die staatlich geförderte Altersvorsorge „Riester-Rente" und die Erträge daraus bleiben unangetastet. Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, ist bis zu einer Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und seinen Partner anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag beträgt jeweils 48.750 Euro. Bedingung ist aber, dass das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwertbar ist.

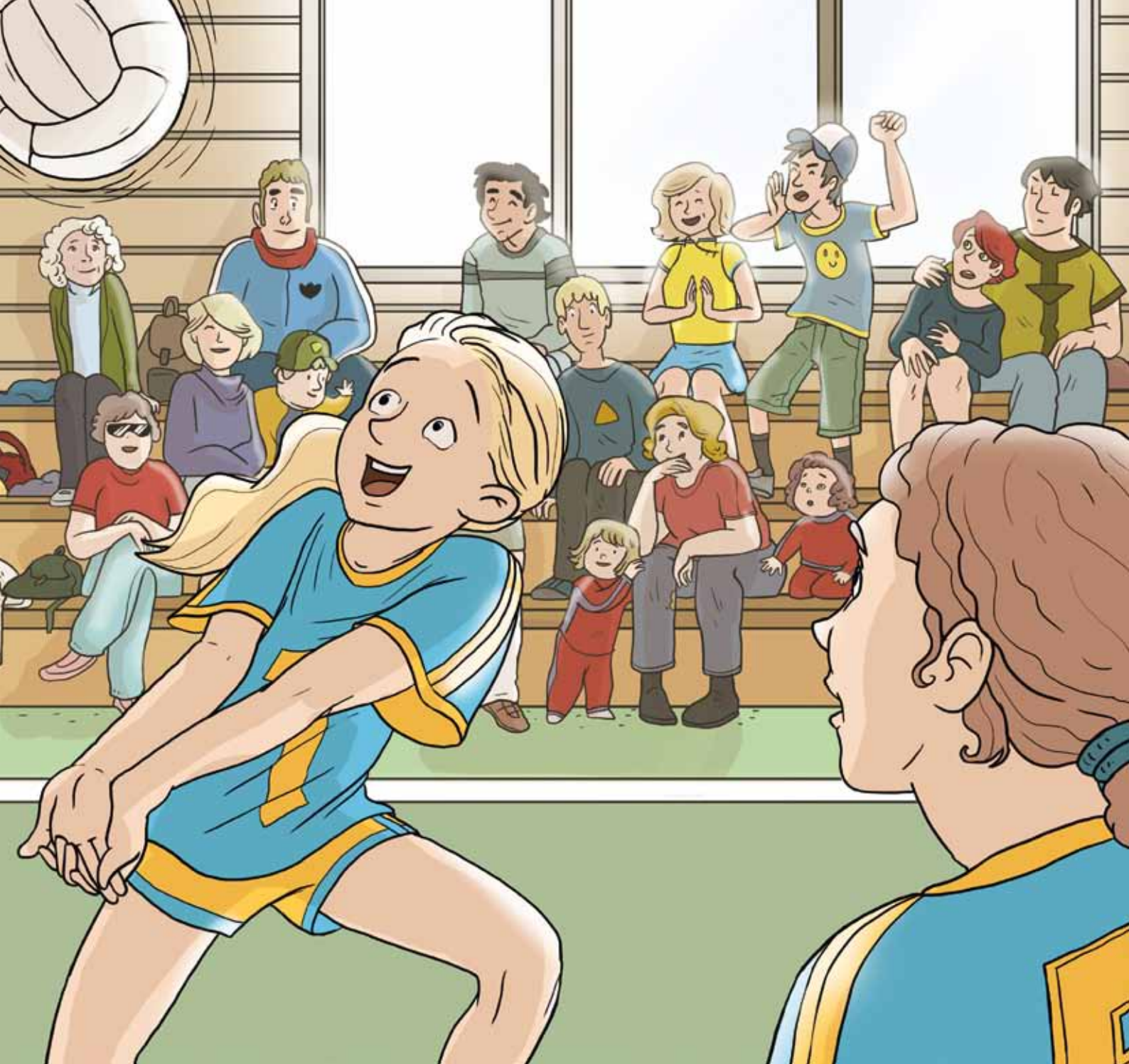

LEISTUNGEN FÜRS KIND

„Wir liegen in Führung und ich habe schon drei Treffer gelandet“, ruft Lara Sylvia zu, als diese auf der Tribüne der Turnhalle Platz nimmt.

Sylvia ist stolz. Viel zu lange hat sie schon nicht mehr bei Laras Volleyballtraining zugeschaut, immer gab es etwas zu erledigen.
Zu tun gibt es jetzt sogar noch mehr: die Planung des bevorstehenden Umzugs und Knut ist jetzt täglich bei seiner SAP-Schulung. Da kommt ihre Jüngste viel zu kurz.
Während Sylvia ihrer Tochter beim Spiel zuschaut, gehen ihr viele Dinge durch den Kopf.
„Es werden auch wieder bessere Zeiten kommen“, hat Knut gestern zu ihr gesagt, als sie abends auf dem Balkon saßen.
Sylvia ist skeptisch. Immerhin – eine Sorge sind sie los. Lara kann weiterhin zu ihrem geliebten Volleyballtraining gehen und Ben darf ab Herbst Gitarrenunterricht nehmen.
Zunächst hatten Knut und sie Angst, es sich mit Hartz IV nicht mehr leisten zu können.
„Es gibt doch das Bildungspaket für Kinder“, hat Martina ihr dann am Telefon erzählt. „Da bekommt ihr monatlich 10 Euro für die Mitgliedschaft im Sportverein oder in einer Musikschule dazu.“
Sylvia fiel ein Stein vom Herzen, bedeutete es doch, dass sie nur noch ein paar Euro selbst zahlen müssen. Das würden sie irgendwie schaffen.
„Und du weißt sicher auch, dass Lara einen Zuschuss fürs Schulessen bekommt, oder?“
„Ja, aber die gemeinsamen Abendessen sind uns wichtig“, sagte Sylvia. „Doch vielleicht verrätst du Sparfuchs mir demnächst ein paar Tricks, wie ich günstiger einkaufen kann.“

DAS BILDUNGSPAKET

Auch wenn der Schulalltag stressig ist und viel Zeit für Vor- und Nachbereitung in Anspruch nimmt, findet Lara Zeit für ihr Lieblingshobby: das Volleyballspielen. Sport ist ein idealer Helfer im Kampf gegen Stress und wirkt ausgleichend. Doch der Sport kostet Geld. Angefangen bei den Mitgliedsbeiträgen, über Ausrüstung bis zu laufenden Kosten, wie zum Beispiel die Fahrten zu den Spielen.

Auch wenn die Familie zum Sparen gezwungen ist, steht Lara hier nicht ganz alleine. Im Rahmen des Bildungspakets bezuschusst das Jobcenter den Vereinsbeitrag mit maximal 10 Euro pro Monat. Im Jobcenter bekommt sie auch den Rat, Kontakt mit der Geschäftsstelle ihres Sportvereines aufzunehmen. Die Sportvereine wissen um die finanziellen Nöte ihrer Mitglieder und bieten daher unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten an. Fragen lohnt sich immer.

Für Sozialgesetzbuch-II-Leistungsbezieher ist im Kreis Pinneberg das Jobcenter für die Gewährung der Leistungen aus dem Bildungspaket zuständig. Neben den Sportkosten gibt es noch weitere Leistungen zur Unterstützung.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie auch auf unserer Internetpräsenz www.jobcenter-kreis-pinneberg.de.

Auf der nächsten Seite finden Sie einen Überblick über das Bildungspaket.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen

Kultur, Sport, Mitmachen:

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel oder Kultur mitmachen. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.

Schulbedarf:

Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird ihnen zweimal jährlich ein Zuschuss überwiesen – zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und zum zweiten Halbjahr 30 Euro, insgesamt also 100 Euro.

Schülerbeförderung:

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet.

Lernförderung/Nachhilfe:

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse - erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Mittagessen in Kita, Schule und Hort:

Einen Zuschuss fürs gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Kita, Schule oder Hort ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.

Tagesausflüge und Klassenfahrten:

Für Schülerinnen und Schüler werden ebenso wie für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen, wenn sich diese im Rahmen der (schul-)rechtlichen Bestimmungen bewegen.

www.bildungspaket.bmas.de

MIETE

UNSERE WOHNUNG IST ZU GROSS UND ZU TEUER – WIR MÜSSEN UMZIEHEN

Martina hat Wort gehalten und sich bei ihrem Ex-Schwager nach einer 4-Zimmer-Wohnung für die Fischers erkundigt. Tatsächlich hat er eine, die in Frage käme. Sie hat sogar einen kleinen Garten.

„Renovieren müssen Sie aber selbst“, teilt Herr Bauer, der Eigentümer der Wohnung, Knut am Telefon mit.

„Mein Sohn und ich sind handwerklich ziemlich geschickt. Und meine Frau streicht für ihr Leben gern.“ Knut zwinkert Sylvia zu, die neben ihm steht.

„Und Radau und Lärm wird nicht geduldet!“, ergänzt Herr Bauer in strengem Ton. Knut schluckt. Tatsächlich dreht Ben schon mal gern die Musik auf.

„Wir sind nicht lauter als andere“, erklärt er ausweichend.

„Gut, gut. Dann kommen Sie doch morgen vorbei. 17 Uhr?“

Tatsächlich ist die Wohnung perfekt, wie die Fischers am nächsten Tag feststellen. Sie ist mit 84 m² zwar deutlich kleiner, doch die Kinder können weiterhin beide ihr eigenes Zimmer haben.

Knut freut sich am meisten über den Garten. Schon lange möchte er eigenes Gemüse anbauen. Zwei Tage später teilt Herr Bauer ihnen schließlich mit: Sie können die Wohnung mieten.

Am Abend gibt es selbstgemachte Pizza. Knut belegt sie großzügig mit Schinken – ausnahmsweise.

„Brauchen wir eigentlich ein Einverständnis vom Jobcenter, um die Wohnung mieten zu können?“, fragt Sylvia, während sie die Pizza in den Ofen schiebt. Knut nickt.

„Ich habe heute angerufen. Wir müssen das Mietangebot dort vorlegen und genehmigen lassen, bevor wir den Vertrag unterschreiben.“

Nach dem Abendessen überlegen alle Fischers gemeinsam, wen sie aus ihrem Freundes- und Bekanntenkreis um Hilfe beim Umzug bitten können.

KOSTEN DER UNTERKUNFT / UMZUG

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, bezahlt das Jobcenter Ihre Miete. Die ganze Miete? Das hängt letztlich von der Höhe Ihres Bedarfes ab. Neben dem Lebensunterhalt können tatsächlich alle Kosten übernommen werden – auch Vorauszahlungen und Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten. Das Jobcenter ist aber berechtigt, die Höhe der Miete auf Angemessenheit zu prüfen. Ist Ihre Wohnung zu teuer, werden Sie aufgefordert, Ihre sogenannten „Kosten der Unterkunft" zu senken. Bewohnen mehrere Personen eine Wohnung, werden die Mietkosten natürlich nach der Personenzahl aufgeteilt. Die gesetzliche Grundlage ist § 22 des Sozialgesetzbuches II.

Wie, da steht auch drin, wie teuer eine Wohnung im Kreis Pinneberg sein darf? Nein, das legt jede Stadt und jeder Landkreis selbst fest, denn Wohnen ist in Deutschland je nach Region unterschiedlich teuer.

Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten

Guthaben oder Nachzahlungen müssen Sie sofort dem Jobcenter mitteilen. Bei Guthaben ist dies wichtig, damit Ihre Leistung korrekt berechnet wird, auch steht das Guthaben in aller Regel dem Jobcenter zu.

Bei Nachzahlungen besteht hingegen die Möglichkeit, dass diese vom Jobcenter übernommen werden. Dies hängt von vielen Faktoren ab und muss im Einzelfall geprüft werden, auch um Sie vor unberechtigten Forderungen Ihres Vermieters zu schützen. Kommt die Abrechnung, gehen Sie damit bitte sofort zum Jobcenter!

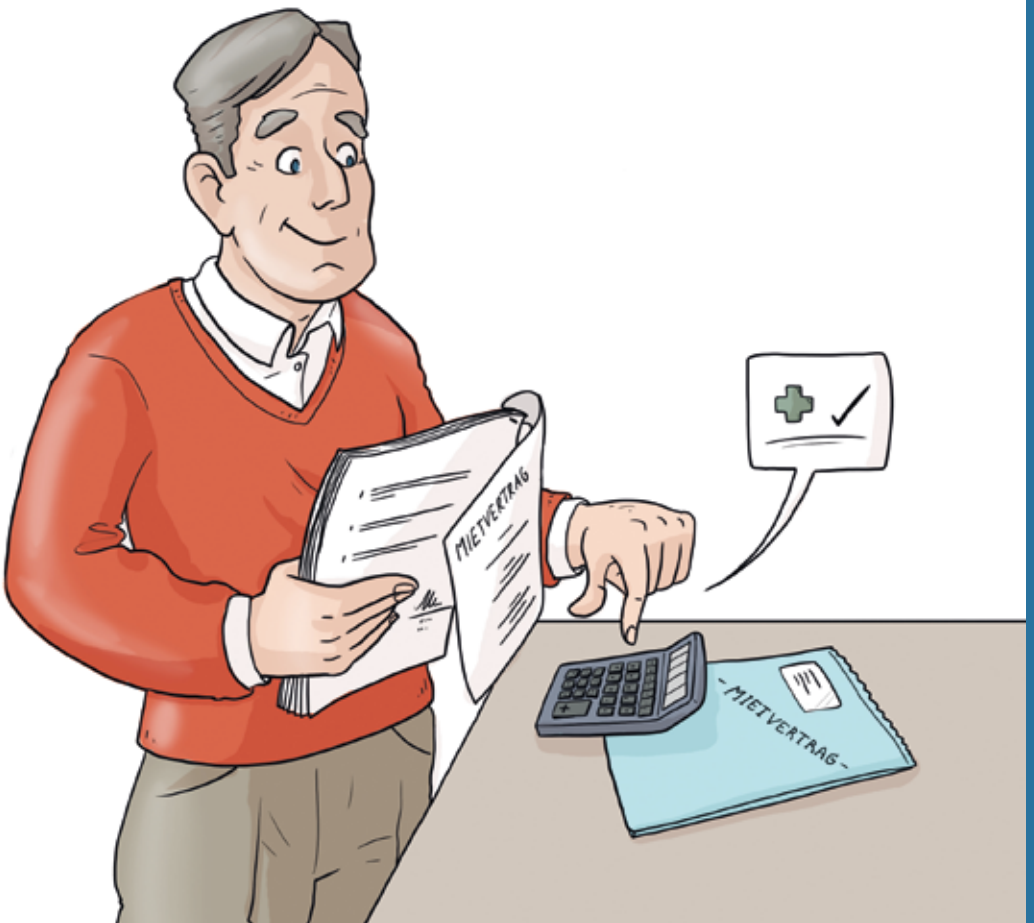

Angemessene Unterkunftskosten bei der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II / Sozialgesetzbuch XII im Kreis Pinneberg (Richtwerte 2013-2014)

Wohnungs-markttyp	1 Person ≥ 35 bis 50 m²	2 Personen ≥ 50 bis 60 m²	3 Personen ≥ 60 bis 75 m²	4 Personen ≥ 75 bis 85 m²	5 Person ≥ 85 bis 95 m²
I	372,- €	413 Euro	559 Euro	605 Euro	629 Euro
II	343,- €	414 Euro	491 Euro	560 Euro	642 Euro
III	375,- €	443 Euro	607 Euro	704 Euro	680 Euro
IV	396,- €	431 Euro	523 Euro	569 Euro	652 Euro

Für jede weitere Person wird ein zusätzlicher Betrag von 90 Euro anerkannt.

Wohnungsmarkttyp	Gemeinde
I	Amt Elmshorn-Land, Amt Haseldorf, Amt Hörnerkirchen, Amt Moorrege, Amt Pinnau, Amt Rantzau, Stadt Barmstedt, Stadt Tornesch
II	Stadt Elmshorn, Stadt Uetersen
III	Halstenbek, Stadt Quickborn, Rellingen
IV	Stadt Pinneberg, Stadt Schenefeld, Stadt Wedel

Die aktuellen Werte finden Sie auch auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Kosten der Unterkunft" unter: www.jobcenter-kreis-pinneberg.de.

Adressen der Beratungsstellen finden Sie in der Übersicht auf Seite 104.

Bezahlt das Jobcenter einen Umzug?

Wenn Sie umziehen wollen oder umziehen müssen, klären Sie das am besten erst einmal in unseren Kundenportalen beziehungsweise Eingangszonen ab. Grundsätzlich geht es immer um die Frage, ob der Umzug einerseits notwendig ist und ob andererseits die Kosten im Rahmen der erlaubten Werte bleiben. Wird ein Umzug seitens des Jobcenters für notwendig erachtet, so liegt es nun an Ihnen, Mietangebote im Jobcenter vorzulegen, damit die Angemessenheit geprüft werden kann. Liegt die neue Wohnung nicht im Bereich des Kreises Pinneberg, so müssen Sie mit dem Mietangebot eine Bescheinigung des Jobcenters, welches nun zuständig ist, vorlegen, aus der ersichtlich ist, ob die Wohnung preislich angemessen ist.

Achtung: Bitte schließen Sie ohne die Zustimmung des Jobcenters keinen Mietvertrag ab! Erst wenn klar ist, dass das Jobcenter die notwendigen Kosten übernimmt, sollten Sie den Mietvertrag unterschreiben. Sobald Sie eine neue Wohnung gefunden haben, kündigen Sie bitte rechtzeitig den alten Mietvertrag. Doppelte Mieten können grundsätzlich nicht übernommen werden. Ebenso ist die Übernahme von Courtagen im Regelfall ausgeschlossen.

Wie groß und wie teuer darf Ihre Wohnung sein?

Bei Mietwohnungen gelten als angemessene Wohnungsgrößen für:

- *alleinstehende Personen: 50 m^2*
- *zwei Personen: 60 m^2*
- *drei Personen: 75 m^2*
- *vier Personen: 75-85 m^2*

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Fläche um 10 m^2.

RICHTIG BEWERBEN – BESSERE CHANCEN

„So ein Anzug würde dir bestimmt stehen.“ Sylvia deutet auf einen schmal geschnittenen Einreiher in Dunkelblau im Schaufenster eines Herrenausstatters.

„Ist der nicht zu trendy?“

Seinen letzten Anzug hat Knut vor über zehn Jahren gekauft. Aber morgen hat er ein Vorstellungsgespräch bei der Metallverarbeitungs GmbH in Pinneberg, da will er einen möglichst guten Eindruck machen.

„Heutzutage sind die Anzüge nicht mehr so sackartig geschnitten.“

Als sie das Geschäft betreten, möchte Knut auf der Stelle kehrtmachen, doch Sylvia erklärt bereits einem Verkäufer seine bedauernswerte Situation: Dass er schon so lange auf Jobsuche sei, nichts Vernünftiges im Schrank habe und sie sparen müssten. Der junge Mann mit akkuratem Seitenscheitel betrachtet Knut mit Kennerblick. „50 und 39/40.“

„Volltreffer!“, ruft Sylvia begeistert. Knut versteht gar nichts. Schon rennt der Verkäufer los. Sylvia und Knut folgen.

Eine halbe Stunde später stehen beide wieder auf der Straße. Knut trägt seinen neuen – schmal geschnittenen – Anzug in einer XL-Tüte.

„Mit dem Anzug bekommst du morgen den Job!“, behauptet Sylvia.

„Und da ist dann doch bestimmt ein Paar Schuhe für mich drin, oder?“, Knut ist skeptisch. „Dieses Geld sollte ich lieber in Bewerbungen investieren.“

„Wie du dich vielleicht erinnerst, hast du beim Erstgespräch einen Antrag auf Bewerbungskostenzuschuss gestellt.“

„Vorschlag zur Güte: Falls ich morgen den Job bei der Metallverarbeitungs GmbH bekomme, spendiere ich dir ein Paar.“

TIPPS FÜR IHRE BEWERBUNGEN

Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen

- Anschreiben (mit Unterschrift und aktuellem Datum)
- Lebenslauf (mit Unterschrift und aktuellem Datum) mit aktuellem Lichtbild
- Zeugnisse, Beurteilungen und/oder Belobigungen

Das Anschreiben

Das Anschreiben ist ein wichtiger Teil der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Nehmen Sie sich dafür ausreichend Zeit und passen Sie es für jede Bewerbung individuell an. Mit dem Anschreiben soll das Interesse an den weiteren Bewerbungsunterlagen geweckt werden. Es ist daher sorgsam zu gestalten. Sie haben im Anschreiben die Möglichkeit, Ihre Fähigkeiten und Stärken ins rechte Licht zu rücken – nutzen Sie diese Gelegenheit!

Formal sind nachstehende Aspekte unbedingt zu beachten (siehe Beispiel auf der rechten Seite):

1. Adressieren Sie das Anschreiben an den vollständigen Firmennamen (gegebenenfalls mit Rechtsform, zum Beispiel GmbH).
2. Richten Sie sich an einen konkreten Empfänger. Sollte in der Stellenanzeige kein Empfänger angegeben sein, rufen Sie bei dem Unternehmen an und erkundigen Sie sich.
3. Datum nicht vergessen.
4. Geben Sie in der Betreffzeile (fette Schrift) an, auf welche Position Sie sich bewerben.
5. Unterschreiben Sie das Anschreiben in blauer Farbe mit Ihrem Vor- und Zunamen.

Das Anschreiben sollte nicht länger als eine Seite sein!

Das Anschreiben wird bei der Bewerbungsmappe lose obenauf gelegt, damit das Adressfeld durch das Sichtfenster im Umschlag gut lesbar ist. Es ist sozusagen der Brief an das Unternehmen zu Ihren Bewerbungsunterlagen.

Der gesamte Adressblock erscheint im Sichtfenster des Briefumschlages.

Knut Fischer, Musterweg 1, 25355 Barmstedt

Metallverarbeitungs GmbH 1
Herr E. Wagner 2
Industrieplatz 10
25421 Pinneberg

Knut Fischer
Musterweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: 04101/123456
Knut.Fischer@mail.de

Barmstedt, 02.01.2013 3

Bewerbung als Sachbearbeiter für den Einkauf und Materialwirtschaft
Ihre Anzeige über das Vertriebsteam des Jobcenters Kreis Pinneberg 4

Sehr geehrter Herr Wagner,

die Metallverarbeitungs GmbH steht mit ihrem Namen für einen hohen Qualitätsanspruch und ist in der Region als innovatives Unternehmen bekannt. Gerne möchte ich Sie mit meinen Kenntnissen unterstützen und einen Teil zu Ihrem Unternehmenserfolg beitragen.

Ich habe bereits langjährige Berufserfahrung in der Metallbranche sammeln dürfen und bei meinem letzten Arbeitgeber unterschiedliche Abteilungen durchlaufen, wodurch ich vielseitige Erfahrungen und Kenntnisse im kaufmännischen Backoffice der metallverarbeitenden Industrie sammeln konnte.
Zuletzt war ich mehrere Jahre im Einkauf tätig und unter anderem für die Überwachung und Kontrolle der Lagerbestände, die Bearbeitung von eingehenden Anfragen und Bestellungen und die Korrespondenz mit Lieferanten verantwortlich. Mir liegt sowohl das selbstständige Arbeiten als auch die Arbeit im Team. Durch meine Kundenfreundlichkeit in Verbindung mit Durchsetzungsvermögen konnte ich stets gute Kontakte zu Kunden und Lieferanten pflegen.

Ich kann Ihnen ab sofort zur Verfügung stehen und freue mich über eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Fischer 5

Inhaltlich können Sie sich an folgenden Fragen orientieren:

- Warum ist das Unternehmen für mich interessant?
- Warum möchte ich diesen Job haben?
- Warum bin ich der/die Richtige für diesen Job?

Dies sind die zentralen Fragen, die sich ein Unternehmen während des Auswahlverfahrens stellt. Prüfen Sie, ob Ihr Anschreiben die Fragen beantwortet und machen Sie sich interessant.

Nicht nur die freie Arbeitsstelle macht ein Unternehmen interessant! Häufig fällt es schwer die Frage zu beantworten, warum man sich bei einem bestimmten Unternehmen bewirbt. Die Internetpräsenz eines Unternehmens schafft dabei vielfach Abhilfe. Bei der Produktpalette, der Unternehmensstrategie oder den Erfolgen lassen sich interessante Informationen über das Unternehmen sammeln, die sich gut in die Bewerbung einarbeiten lassen! Beim Impressum können Sie zudem immer den korrekten Firmennamen abschreiben.

Übrigens: Viele offene Stellen werden nicht ausgeschrieben! Es lohnt sich, bei Betrieben nachzufragen, ob dort Personal gesucht wird, auch wenn aktuell keine Stellenanzeige des Unternehmens vorliegt.

E-Mail-Bewerbung

Die E-Mail-Bewerbung unterscheidet sich nur wenig von der schriftlichen Bewerbung per Post. Erstellen Sie wie oben beschrieben die Bewerbungsunterlagen. Damit Sie die Dokumente unterschrieben versenden können, gibt es die Möglichkeit Ihre Unterschrift einzuscannen und als Bild in die Dokumente einzufügen.

Aber Achtung: Verwenden Sie eine seriöse E-Mail-Adresse! Spitznamen oder Ähnliches sind an dieser Stelle unangebracht.

Da das einstellende Unternehmen eventuell andere Programme oder Programmversionen als Sie benutzt, ist es wichtig, dass Sie die Unterlagen als PDF-Datei versenden. Werden die Unterlagen als Word-Datei verschickt, können sich innerhalb Ihrer Dokumente Zeilen verschieben. In das Textfeld der E-Mail schreiben Sie den Text des Anschreibens, als Dateianhang fügen Sie das Anschreiben, Ihren Lebenslauf und die Zeugnisse / Zertifikate ein. Fertig ist die E-Mail-Bewerbung.

Das Bewerbungsfoto

Das Lichtbild ist ein wesentlicher Bestandteil Ihrer Bewerbungsunterlagen. Seien Sie deshalb besonders sorgfältig bei der Erstellung und Auswahl Ihres Bewerbungsfotos.

- Wählen Sie ein Foto, mit dem Sie sich identifizieren können.
- Verwenden Sie keine Automatenfotos, Urlaubsbilder, Polaroids oder eingescannte Fotos, sondern investieren Sie in einen professionellen Fotografen oder gehen Sie in ein Porträtstudio.
- Das Bewerbungsfoto sollte maximal ein Jahr alt sein.
- Zeigen Sie sich souverän und lächeln Sie natürlich. Das signalisiert Offenheit und Freundlichkeit.
- Das Lichtbild sollte etwas größer sein als ein Passbild (circa 4,5 x 6,3 cm).
- In der Regel ist ein farbiges Foto besser als ein Schwarz-Weiß-Foto.
- Achten Sie auf eine gepflegte Erscheinung.

Der Lebenslauf

Eine klare Struktur und eine ansprechende Darstellung sind beim Lebenslauf besonders wichtig. In der Regel wird der amerikanische Lebenslauf verwendet. Das bedeutet, Sie fangen mit Ihrer letzten Beschäftigung an und führen dann chronologisch und lückenlos Ihre Berufserfahrungen auf.

Folgende Rubriken sind heute Standard für einen Lebenslauf (siehe Beispiel rechts):

1. Persönliche Daten: Geben Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift, Geburtsdatum und -ort sowie Ihren Familienstand an (Eltern und Geschwister gibt man nicht mehr an).
2. Ergänzen Sie die Angaben durch ein professionelles und aktuelles Bewerbungsfoto.
3. Berufliche Praxis: Nennen Sie alle bisherigen Arbeitgeber und Tätigkeiten mit kurzer Positionsbeschreibung. Auch Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder als Zivildienstleistender, längere Auslandsaufenthalte und Phasen ohne Arbeitsstelle gehören in den Lebenslauf.
4. Ausbildung: Sofern Sie eine Ausbildung durchlaufen haben, geben Sie den Ausbildungsbetrieb und Ihren Abschluss an. Bei älteren Arbeitsuchenden ist neben der Ausbildung nur der höchste Schulabschluss im Lebenslauf interessant. Als Berufseinsteiger führen Sie in dieser Rubrik auch Ihre Grundschulzeit mit auf.
5. Weiterbildung: Führen Sie nur Seminare und Weiterbildungsmaßnahmen an, die für die entsprechende Position wichtig sind. Belegen Sie die Maßnahmen mit Zertifikaten in den Anlagen.
6. Kenntnisse und Fähigkeiten: Geben Sie Computerkenntnisse, Fremdsprachen, Umgang mit Werkstoffen und andere Zusatzqualifikationen an. Wichtig: Schummeln Sie nicht – im Zweifelsfall müssen Sie beispielsweise Ihre Englischkenntnisse im späteren Vorstellungsgespräch unter Beweis stellen.
7. Mitgliedschaften und Hobbys: Natürlich möchte Ihr Gegenüber Sie persönlich kennenlernen. Trotzdem: Sprechen Sie im Lebenslauf nur über Hobbys, wenn diese entweder einen direkten Bezug zur angestrebten Position haben oder Verantwortungsbewusstsein oder Teamgeist signalisieren.

Vergessen Sie nicht die Orts- und Datumsangabe sowie Ihre Unterschrift am Ende des Lebenslaufs. Damit bestätigen Sie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Lebenslauf

Persönliche Daten 1

Knut Fischer
Musterweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: 04101/123456
Knut.Fischer@mail.de

geboren 25.03.1962
in Hamburg
verheiratet, 2 Kinder

2

Berufstätigkeit 3

seit 11.2011	arbeitsuchend
06.1993 – 10.2011	**Bürokaufmann, Schmidt Maschinenbau GmbH** • Überwachung und Kontrolle der Lagerbestände • Bearbeitung von Anfragen und Bestellungen • Korrespondenz mit Lieferanten • Terminkoordination und –verfolgung
06.1985 – 06.1993	**Bürokaufmann, Gebrüder Fleiß GmbH** • Kundenbetreuung • Angebotsbearbeitung und –erstellung • Rechnungswesen
02.1983 – 05.1985	**Bürokaufmann, Tietjen GmbH & Co. KG** • Kundenbetreuung • Angebotsbearbeitung und –erstellung
08.1981 – 01.1983	Wehrdienst

Ausbildung 4

08.1978 – 07.1981	Ausbildung zum Bürokaufmann, Tietjen GmbH & Co. KG
08.1969 – 06.1978	Realschule Hamburg, Realschulabschluss

Weiterbildung 5

01.2013 – 02.2013	SAP ERP 6.0, Sei Schlau Akademie

EDV-Kenntnisse 6 MS Office (Word, Excel, Outlook)

Sprachkenntnisse Englisch, erweiterte Kenntnisse

Interessen 7 Freiwillige Feuerwehr

Barmstedt, 02.01.2013

Knut Fischer

Tipps für das Bewerbungsgespräch

Wenn Sie zu einem Gespräch eingeladen werden, bereiten Sie sich in Ruhe darauf vor. Natürlich ist es aufregend, sich bei einem Arbeitgeber zu präsentieren. Haben Sie aber keine Angst. Ein Vorstellungsgespräch ist kein Verhör. Man möchte Sie kennenlernen, da Sie mit Ihren Bewerbungsunterlagen bereits überzeugt haben. Freuen Sie sich auf das Gespräch!

- Überprüfen Sie vor dem Gespräch noch einmal Ihren Lebenslauf und Ihre Zeugnisse. Wo gibt es erklärungsbedürftige Phasen oder Schwachstellen? Dazu kommen mit Sicherheit Fragen. Beantworten Sie sich diese Fragen in einem Probedurchgang zu Hause einmal selbst. Achten Sie auf Ehrlichkeit!
- Machen Sie sich als Nächstes Gedanken über die möglichen Anforderungen an die Stelle. Schreiben Sie sich auf, was Ihnen noch unklar ist. Stellen Sie diese Fragen im Vorstellungsgespräch. Haben Sie keine Hemmungen, Fragen zu stellen. Fragen zeigen, dass Sie sich wirklich für die Stelle interessieren.
- Informieren Sie sich über das Unternehmen. Auf die Frage, warum man sich dort bewerbe, kann man sich gut vorbereiten.
- Verhalten Sie sich normal und seien Sie ganz Sie selbst. Achten Sie auf eine angenehme Gesamterscheinung. Dazu gehören:

    - saubere, ordentliche Kleidung
    - nicht zu viel Schmuck (Sie müssen nicht alles zeigen, was Sie haben!)
    - dezentes Make-up
    - geputzte, seriöse Schuhe (zum Beispiel keine Turnschuhe oder Cowboystiefel)
    - Verzicht auf aufdringliche Parfüms und Deos
    - gepflegte Haare und eine frische Rasur (kein Drei-Tage-Bart)

Übernimmt das Jobcenter Bewerbungskosten?

Ja. Natürlich übernimmt das Jobcenter auch Bewerbungskosten.

Voraussetzung ist, dass dieser Punkt in Ihrer Eingliederungsvereinbarung festgehalten ist. Mit der Eingliederungsvereinbarung händigt Ihnen Ihre Integrationsfachkraft die Antragsvordrucke aus und informiert Sie über die weiteren Einzelheiten.

Wer übernimmt die Fahrtkosten?

Die Kosten für die Fahrt zu einem Vorstellungsgespräch können Ihnen nur dann erstattet werden, wenn sich die Bewerbung auf eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle bezieht. Das Jobcenter übernimmt die notwendigen Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels beziehungsweise bei Nutzung eines eigenen Fahrzeuges bis zu einer Höhe von 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer. Da die Kostenübernahme von Fall zu Fall individuell entschieden wird, nehmen Sie bitte direkt nach Bekanntgabe des Vorstellungstermins Kontakt zu Ihrer Integrationsfachkraft auf, um mit ihr die konkrete Antragstellung, die Höhe Ihres Anspruchs und die Erstattung zu klären.

Wer bezahlt ein aktuelles Gesundheitszeugnis?

Wenn Sie sich auf eine sozialversicherungspflichtige Stelle bewerben, für die der Arbeitgeber ein aktuelles Gesundheitszeugnis verlangt, kann das Jobcenter die Kosten für das Gesundheitszeugnis übernehmen.

***Wichtig**: Setzen Sie sich vorher mit Ihrer Integrationsfachkraft in Verbindung und klären Sie mit ihr die Notwendigkeit der Erstattung ab. Die dafür erforderlichen Antragsunterlagen hält Ihre Integrationsfachkraft für Sie bereit.*

WIR MÜSSEN SPAREN – ABER WIE?

„Als ich noch Hartz IV bekommen habe, habe ich es mir angewöhnt, möglichst nur einmal in der Woche einkaufen zu gehen“, sagt Martina während Sylvia eine Münze in den Einkaufswagen des Discounters steckt. „Sonst kauft man viel unnötiges Zeug.“

Martina ist eine Schnäppchenjägerin, was man ihr allerdings nicht ansieht. Sie weiß eben, wie man aus wenig viel macht. Genau deshalb hat Sylvia sie gebeten, sie heute beim Einkaufen zu begleiten. Gemeinsam mit Lara betreten Sie den Discounter.

Als Sylvia ein Sechserpack Selter in den Einkaufswagen hieven will, hält Martina sie zurück. „Wusstest du eigentlich, dass Leitungswasser oft eine bessere Qualität hat als Mineralwasser.“

„Aber es schmeckt nicht so gut.“

„Vielleicht müsst ihr euch nur daran gewöhnen. Bei Getränken könntet ihr eine Menge sparen.“

„Ben trinkt nichts außer Cola“, erwidert Sylvia skeptisch.

„Jetzt wohl schon!“ erwidert Lara und grinst.

Martina rät Sylvia, sich mit haltbaren Lebensmitteln wie Mehl, Nudeln oder Dosen einzudecken und auf Angebote zu achten. „Obst und Gemüse solltest du auf dem Wochenmarkt kaufen, immer nur das, was aktuell regional wächst. Ich war baff, dass es auf dem Markt oft sogar günstiger ist als im Discounter.“

„Außerdem ist es dort viel schöner“, ergänzt Lara.

„Da hast du Recht“, stimmt Martina zu. „Habt ihr eigentlich schon eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag bei der GEZ (seit 1.1.2013 Beitragsservice) beantragt?“

„Gut, dass du mich erinnerst! Das erledige ich gleich nachher“, erwidert Sylvia.

Ihr Einkaufswagen ist voller als sonst und dennoch hat sie weniger ausgegeben.

TIPPS ZUM SPAREN

Rundfunkbeitrag

Der neue Rundfunkbeitrag ist solidarisch ausgestaltet, denn wer einkommensabhängig bestimmte staatliche Sozialleistungen bezieht, kann sich auf Antrag vom Beitrag befreien lassen: Wer zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder BAföG erhält, kann mit dem Nachweis der betreffenden Behörde die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragen. Ausführliche Informationen dazu, wer sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen kann und welche genauen Bestimmungen gelten, erhalten Sie unter:

www.rundfunkbeitrag.de

Kindergarten/Kindertagesstätte

Der Kreis Pinneberg gewährt Familien mit geringem Einkommen und/oder mehreren Kindern im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen Ermäßigungen zum Beitrag für eine Kindertageseinrichtung. Die Berechnungen werden von den Gemeinden beziehungsweise den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorgenommen. Die Anträge auf Ermäßigung (Sozialstaffel) erhalten die Familien in ihren Kindertageseinrichtungen. Da diese direkt mit dem Kreis Pinneberg abrechnen, brauchen die Familien lediglich den errechneten Betrag an den Träger der Einrichtung zu zahlen.

Familien mit mehreren Kindern oder geringerem Einkommen erhalten eine Ermäßigung zum Beitrag für eine Kindertageseinrichtung. Die Einkommensberechnungen werden von den Gemeinden beziehungsweise den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorgenommen. Die berechnenden Gemeinden und Träger werden vom Kreis Pinneberg betreut. Die durch die Sozialstaffel für die Kindertageseinrichtungen entstehenden Einnahmeverluste werden durch den Kreis Pinneberg, als örtlichen Träger, übernommen.

Das Sozialkaufhaus

Hier können Menschen mit wenig Geld gut erhaltene Gegenstände erwerben. Sie finden dort unter anderem:

- gebrauchte Möbel
- Haushaltswaren
- Elektrogeräte
- gebrauchte Kleidung
- Bett- und Tischwäsche
- Bücher
- Schuhe, Gardinen.

Die Lieferung von Möbeln erfolgt gegen eine geringe Gebühr. Sozialkaufhäuser finden Sie unter anderem in Elmshorn, Pinneberg, Wedel und Schenefeld.

Heizkosten und Energiesparratgeber

Heizung

Jedes Grad Temperaturabsenkung spart bis zu sechs Prozent Heizkosten. Deshalb sollte die Raumtemperatur nicht mehr als 20 Grad Celsius betragen und in der Nacht um fünf Grad abgesenkt werden. Schlecht regelbare Thermostatventile sollten ausgetauscht werden, damit sich diese Temperaturwerte sicher einhalten lassen. Moderne Heizungsanlagen sind vom Wohnraum aus steuerbar, in dem man in einem Steuermodul die gewünschte Temperatur einstellt. Mit einem Temperaturfühler gleicht dann die Steuerung die Raumtemperatur immer der Solltemperatur an. Bei solchen Anlagen dürfen die Heizkörperventile nicht herabgeregelt werden, weil dann möglicherweise nicht mehr genügend Heizwasser in die Heizkörper gelangt. Da die Steuerung dennoch versucht, die Solltemperatur zu erreichen, würde so unnötig Heiz- und Pumpenenergie verschwendet.

Durch richtiges Lüften kann viel Energie gespart werden: Kurzes, kräftiges Lüften ist besser als Dauerlüften über gekippte Fenster. Beim Lüften dürfen die Räume nicht auskühlen, da sich sonst Schimmel bilden kann.

Heizkörper müssen die Wärme frei an die Raumluft abgeben können. Deshalb dürfen sie nicht zugestellt werden. Es empfiehlt sich eine zusätzliche Dämmung der Wand hinter dem Heizkörper. Die Warmwassertemperatur sollte nicht höher als 60 Grad Celsius sein. Alle Warmwasserleitungen im Keller sollten wärmegedämmt sein, um Wärmeverluste zu vermeiden.

Der Dauerbetrieb elektrischer Heizlüfter ist Energie- und Geldverschwendung. Rollläden und Vorhänge sollte man in der Nacht schließen. Es lohnt sich auch, an den Rolladenkästen eine zusätzliche Wärmedämmung anzubringen. Eine noch effizientere Energieeinsparung bringen moderne Fenster mit Wärmeschutzverglasung.

In den Heizkörpern sollte sich keine Luft ansammeln.

Stromverbauch

Auch Geräte im Stand-by-Betrieb verbrauchen eine Menge Strom. Sinnvoll ist hier deshalb der Einsatz einer Steckerleiste mit Schalter. Wenn Sie die Geräte nicht mehr benutzen, können Sie diese einfach alle bequem und schnell mit einem Handgriff ausschalten.

Wasser sparen

Duschen Sie, anstatt ein Vollbad zu nehmen. Für ein Wannenbad verbrauchen Sie dreimal so viel Wasser wie bei einer Dusche. Auf diese Weise können Sie mehrere Euro im Jahr sparen.

Haben Sie noch einen alten WC-Spülkasten, den man durch Zug bedient und mit dem pro Spülung mindestens neun Liter Wasser verbraucht werden, auch wenn dies gar nicht notwendig ist? Bauen Sie eine moderne Wasserspülung mit Stopp-Taste ein. Damit können Sie Ihren Wasserverbrauch dosieren. Manchmal hilft es auch schon, ein paar Steine in den Spülkasten zu legen. So können Sie bei jedem Gebrauch mehrere Liter Wasser sparen.
Nicht immer kommt sofort warmes Wasser aus der Leitung. Drehen Sie deshalb immer erst den Heißwasserhahn auf und nutzen das Wasser, bis es heiß wird. Erst dann lassen Sie kaltes Wasser zulaufen.

Sie verbrauchen auf diese Weise weniger Energie und weniger Wasser.

Einkaufsstrategien

Schreiben Sie sich einen Einkaufszettel. Nutzen Sie Sonderangebote, kaufen Sie aber nicht nur etwas, weil es billig ist, sondern, weil Sie und Ihre Familie es tatsächlich brauchen. Von haltbaren Lebensmitteln können Sie natürlich ruhig größere Mengen kaufen, wenn sie als Sonderangebote besonders günstig sind. Achten Sie aber darauf, dass Sie sie vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums aufbrauchen.

Gehen Sie nie hungrig einkaufen. Denn dann landen meist mehr Lebensmittel in Ihrem Einkaufswagen, als Sie zeitnah verbrauchen können, und ein Teil verdirbt möglicherweise.

Strategien des Einzelhandels

Teure Produkte werden häufig rechts und in Augenhöhe im Regal platziert, während die günstigen Produkte unten stehen.

Sparen können Sie auch beim Kauf von Waschmitteln. Es müssen nicht immer die Perls sein. Auch Diskounter haben Waschmittel, die laut Stiftung Warentest teilweise besser und billiger als die teuren Markenprodukte sind.

Schlussverkäufe

Der Einzelhandel bietet aufgrund ihrer Beliebtheit bei den Kunden weiterhin Schlussverkäufe mit hohen Reduzierungen an. Kaufen Sie antizyklisch. Dadurch sparen Sie eine Menge Geld. Auch Ware aus der Vorjahreskollektion kann attraktiv sein.

ENDE GUT, ALLES BESSER

„Stell dir vor, heute hat Herr Wagner mir gesagt, dass er meinen Business-Englischkurs in der Abendschule bezahlt“, erzählt Knut Sylvia, als sie an einem milden Maiabend in ihrem Garten sitzen.

„Dein Chef weiß dich eben schon jetzt zu schätzen – auch wenn er halb so alt ist.“ Sylvia kann sich den kleinen Seitenhieb nicht verkneifen, gleichzeitig ist sie unglaublich stolz auf Knut.

„Halb so alt?!“, erwidert Knut empört.

„Es sind grade mal fünfzehn Jahre.“

Seit sechs Wochen ist die Firma Metallverarbeitungs GmbH Knuts neuer Arbeitgeber. Nachdem Knut das Bewerbungstraining und die SAP-Schulung absolviert hat, hat er sogar noch eine weitere Zusage erhalten. Was sicher auch an seinem neuen Anzug liegt, denn er sieht darin einfach verdammt gut aus.

„Übrigens hattest du Recht, als du letzten Sommer sagtest: Es kommen auch wieder bessere Zeiten“, sagt Sylvia.

„Bei dir sieht’s ja inzwischen auch ganz gut aus. Nach deiner Weiterbildung in der Altenpflege findest du bestimmt auch bald eine Festanstellung.“

„Mit dieser Schulung habe ich auf jeden Fall ziemlich gute Aussichten.“

„Ist in jedem Fall eine gute Entscheidung: In der Altenpflege liegt die Zukunft“, prophezeit Knut.

„Deine Prophezeiungen –.“ Doch Sylvia lächelt ihren Mann glücklich an. „Genau. Höre auf deinen weisen Ehemann.“

„Übrigens“, sagt Sylvia. „Lara will Profi-Volleyballspielerin werden.“

„Das Zeug dazu hätte sie“, erwidert Knut nicht ohne Stolz.

Beide genießen einen Moment der Stille. Dann ertönt ein Gitarrenriff aus Bens Zimmer.

DAS JOBCENTER KREIS PINNEBERG IM INTERNET

Sie finden uns auch im Internet. Unter *www.jobcenter-kreis-pinneberg.de* erhalten Sie eine Vielzahl von Informationen. Sie können dort aktuell und ohne Wartezeiten auf unser Dienstleistungsangebot zugreifen.

Sie finden dort beispielweise:

- alle Kontaktadressen mit Telefon- und Faxnummern sowie Anschriften und E-Mail-Adressen
- Anfahrtsskizzen zu unseren Standorten
- aktuelle Nachrichten
- Veranstaltungshinweise für unsere Region
- weitere Informationen zu Ihren Ansprüchen
- Download-Möglichkeiten aktueller Formulare, Merkblätter und Broschüren

Wir wollen uns für Sie weiterentwickeln!

Daher sind wir für alle Anregungen und Hinweise dankbar, die uns dabei helfen, uns kontinuierlich zu verbessern.

BERATUNGS- UND ANLAUFSTELLEN

FAMILIENBILDUNGSSTÄTTEN

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Pinneberg

Ev. Familienbildungsstätte Pinneberg
Bahnhofstraße 18-22
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 8450-155
Mail: info@fbs-pinneberg.de

Familienbildung Wedel e.V.

Haus der Familie
Rathausplatz 4
22880 Wedel
Tel.: 04103 803298-0
Fax: 04103 803298-5
Mail: info@familienbildung-wedel.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Pinneberg

Ev. Familienbildungsstätte Pinneberg
Zweigstelle Uetersen
Ernst-Ladewig-Meyn-Straße 1
25436 Uetersen
Tel.: 04122 41462
Fax: 04122 4032844
Mail: info@fbs-uetersen.de

Familienbildungsstätte Elmshorn

Lornsenstraße 54a
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 4916-10
Fax: 04121 4916-117
Mail: info@fbs-elmshorn.de

GEWALT

Begegnungsstätte „Die Brücke“ Elmshorn e.V.

Neue Straße 7

25335 Elmshorn

Tel.: 04121 7017-702

Fax: 04121 7017-729

Mail: begegnungsstaette@brueckeelmshorn.de

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortverband Elmshorn

Jürgenstraße 11

25335 Elmshorn

Tel.: 04121 4834880

Mail: info@kibu-elmshorn.de

Frauenhaus Elmshorn

Frauen helfen Frauen e.V.

Postfach 344

25303 Elmshorn

Tel.: 04121 25895

Fax: 04121 269438

Mail: frauenhaus.elmshorn@gmx.de

Frauenhaus Pinneberg

Postfach 14 06

25404 Pinneberg

Tel.: 04101 204967

Fax: 04101 514305

Mail: info@frauenhaus-pinneberg.de

Frauenhaus Norderstedt

Postfach 35 70

22828 Norderstedt

Tel.: 040 5296677

Fax: 040 5246482

Mail: fhfv-info@gmx.de

Frauenhaus Wedel

Postfach 12 17

22871 Wedel

Tel.: 04103 14553

Fax: 04103 919907

Mail: info@frauenhaus-wedel.de

GEWALT

Frauentreff Elmshorn

Frauen helfen Frauen in Not e.V.
Kirchenstraße 7
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 6628
Tel.: 0800 1110444 (gebührenfrei aus Elmshorn)
Fax: 04121 63717
Mail: info@frauentreff-elmshorn.de

Pinneberger Frauennetzwerk e.V

Dingstätte 25
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 513147
Fax: 04101 835924
Mail: info@frauennetzwerk-pinneberg.de

Wendepunkt e.V.

Aktiv gegen sexuellen Mißbrauch
an Mädchen und Jungen.
im Kreis Pinneberg
Gärtnerstraße 10 - 14 (Gewerbepark)
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 4757-30
Fax: 04121 4757-316
Mail: info@wendepunkt-ev.de

Mädchenhaus Hamburg

Schutz vor Gewalt
Tel.: 040 428492-65
Mail: KJND-Maedchenhaus@leb.hamburg.de

Wendepunkt e.V.

Außenstelle Schenefeld
Blankeneser Chaussee 5
(VHS Gebäude)
22869 Schenefeld
Tel.: 040 83019819
Mail: schenefeld@wendepunkt-ev.de

Wendepunkt e.V.

Außenstelle Quickborn
Kampstraße 6a (DRK-Sozialstation)
25451 Quickborn
Tel.: 04106 82951
Mail: quickborn@wendepunkt-ev.de

MIGRATION

Diakonieverein Migration e.V.
AussiedlerInnen- /Flüchtlingsberatung
Rathausplatz 1, Zimmer 27
25451 Quickborn
Tel.: 04106 611203
Fax: 04106 651540
Mail: flohr@diakonieverein-migration.de

Diakonieverein Migration
Beratung für Ausländer,
Flüchtlinge und Aussiedler e.V.
Bahnhofstraße 2c
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 377672-0
Fax: 04101 377672-9
Mail: info@diakonieverein-migration.de

Diakonieverein Migration
Beratung für Ausländer,
Flüchtlinge und Aussiedler e.V.
Mühlenstraße 18
22880 Wedel
Tel.: 04103 702993-3
Fax: 04103 702993-5
Mail: streek@diakonieverein-migration.de

Diakonieverein Migration
Beratung für Aussiedler,
Flüchtlinge und Aussiedler e.V.
Albert-Schweitzer-Haus
Ernst-Ludwig-Meyn-Straße 1
25436 Uetersen
Tel.: 04101 376771-5
Fax: 04101 376771-9
Mail: jilek@diakonieverein-migration.de

Diakonieverein Migration
Beratung für Ausländer,
Flüchtlinge und Aussiedler e.V.
Hainholzer Damm 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 22819
Fax: 04121 2624389

Dittchenbühne e.V.
Hermann-Sudermann-Allee 50
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 8971-0
Fax: 04121 8971-30
Mail: buero@dittchenbuehne.de

MIGRATION

Einwandererbund e.V.

Feldstraße 3
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 64010-64
Tel.: 04121 64010-60
Fax: 04121 64010-79
Mail: h.oznarin@ewbund.de

Stadtteilzentrum “mittendrin”

Friedrich-Eggers-Straße 77 -79
22880 Wedel
Tel.: 04103 1693-0
Tel.: 04103 180627
Fax: 04103 905924
Mail: mittendrin@wedel.de

SELBSTHILFEGRUPPEN

Anonyme Alkoholiker

Jochen-Klepper-Straße 11
25436 Uetersen
Tel.: 04122 44153

Anonyme Alkoholiker

Ev. Gemeindehaus
Ellerauer Straße 2
25451 Quickborn
Tel.: 04106 74825

Anonyme Alkoholiker

Kath. Kirche St. Michael
Fahltskamp 14
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 8316517

Anonyme Alkoholiker

Ev. Gemeindehaus
Chemnitzstraße 28
25355 Barmstedt
Tel.: 04127 1425
Tel.: 04121 8521-0

Anonyme Alkoholiker

Gemeindezentrum der Christuskirche
Feldstraße 32
22880 Wedel
Tel.: 04103 – 87 03 2
Tel.: 04103 – 64 73

SELBSTHILFEGRUPPEN

Anonyme Alkoholiker
Stephanskirche
Hauptstraße 39
22869 Schenefeld
Tel.: 04101 8316517

Anoyme Alkoholiker (für Angehörige und Freunde)
Kath. Gemeinde St. Marien
Beselerstraße 4
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 4752804

Anonyme Alkoholiker für erwachsene Kinder aus alkoholkranken Familien
Jochen-Klepper-Straße 11
25436 Uetersen
Tel.: 04122 1405

Blaues Kreuz in der ev. Kirche e.V.
ev. Gemeindehaus
Ellerauer Straße 2
25451 Quickborn
Tel.: 04106 73619

Anonyme Alkoholiker Familiengruppe
Kath. Gemeinde St. Marien
Beselerstraße 4
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 3811

Anonyme Alkoholiker für Angehörige
Jochen-Klepper-Straße 11
25436 Uetersen
Tel.: 0160 3742403

Anonyme Spieler
Gemeindeshaus Luther-Kirche
Lange Str. 32
25337 Elmshorn
Tel.: 04122 47629
Tel.: 0174 1017648

Blaues Kreuz in der ev. Kirche e.V.
ev. Gemeindehaus
Lornsenstraße 21
25451 Quickborn-Heide
Tel.: 04106 804990
Tel.: 0171 8765263

SELBSTHILFEGRUPPEN

Blaues Kreuz in der ev. Kirche e.V.

Gruppe Pinneberg
Gemeindehaus (links der Kirche)
Bahnhofstraße 2b
25421 Pinneberg
Tel.: 0163 1735299
Tel.: 0176 55403946

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.

Haus der ev. Gemeinschaft
Bonhoefferhaus
Fritz-Reuter-Weg 18
25436 Tornesch
Tel.: 04122 9828888
Mail: tornesch@blaues-kreuz.de

Essstörungsgruppe

ATS Suchtberatung Quickborn
Am Freibad 23
25451 Quickborn
Tel.: 04106 6000-0
Mail: sucht.quick@ats-sh.de

Frauengruppe

Bahnhofstraße 29-31
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 46374

Blaues Kreuz in Deutschland

Feldstraße 17
25335 Elmshorn
Tel.: 04123 2881
Mail: elmshorn@blaues-kreuz.de

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.

Christuskirche
Tantausallee 35 a
25436 Uetersen
Tel.: 04122 900918
Mail: uetersen@blaues-kreuz.de

Essstörungsgruppe

Die Brücke e.V:
Kaltenweide 5
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 8104-0

„Eltern drogenkonsumierender Kinder“

AWO - Suchtberatungs- und Präventationsstelle
Papenmoorweg 2
22869 Schenefeld
Tel.: 040 84058032

SELBSTHILFEGRUPPEN

Frauengruppe für ehemalige Abhängige von Suchtmitteln
STZ Sucht- und Drogenberatungsstelle
Gärtnerstraße 4
22880 Wedel
Tel.: 04103 83075

„Freundeskreis“ Selbsthilfegruppe für Suchterkrankte und Angehörige
Kirche am Markt
Alter Markt 16
25335 Elmshorn
Tel.: 04126 84427

„Freundeskreis“ Selbsthilfegruppe für Suchterkrankte und Angehörige
Gemeindehaus der Lutherkirche
Kirchhofsweg 53 a
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 209394

„Freundeskreis“ Selbsthilfegruppe für Suchterkrankte u. Angehörige
Café der „Brücke
Mühlenstraße 9
25335 Elmshorn
Tel.: 04126 395680

„Freundeskreis“ Selbsthilfegruppe für Suchterkrankte und Angehörige
DRK-Begegnungsstätte
Appelkamp 8
25462 Rellingen
Tel.: 04101 691146
Tel.: 04101 29684

Freie Selbsthilfegruppe für alkoholkranke Menschen und Angehörige
Haus der Begegnung
Hainholzer Damm 13
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 22265

SELBSTHILFEGRUPPEN

Guttempler-Gemeinschaft
„Roland-Wedel“
AWO-Altentagesstätte
Rudolf-Breitscheid-Straße 40a
22880 Wedel
Tel.: 04103 9033306

Halstenbeker Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und -kranke und Angehörige
AWO-Seniorenbegegnungsstätte
Bickbargen 126
25469 Halstenbek
Tel.: 04101 45549

„No play“ Spielerselbsthilfegruppe
Brücke Elmshorn
Neue Straße 7
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 29107840

Sozialtherapeutisches Zentrum (STZ)
Langelohe 75
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 52892

Guttempler-Gemeinschaft
Altentagesstätte der Paulskirche
Gorch-Fock-Straße 90
22869 Schenefeld
Tel.: 040 8302177

„Handycap“, Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
Glücksspiel- und Internetabhängige
Christuskirche Uetersen
Tantausallee 35a
Tel.: 04122 42304
Tel.: 0176 47053346

Selbsthilfegruppe für Medikamentenabhängige
Klinikum Elmshorn „OASE“
Agnes-Karll-Allee
25337 Elmshorn
Tel.: 0174 806803

„Spiel-Hölle“ AWO-Suchtberatung
Papenmoorweg 2
22869 Schenefeld
Tel.: 0160 96500546

„Trockendock“
AWO-Suchtberatungs- und Präventationsstelle
Papenmoorweg 2
22869 Schenefeld
Tel.: 040 84058032

„Und ewig droht das Essen“
Frauen mit Essstörungen (Frauentreff)
Kirchenstraße 7
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 6628

SCHULDNERBERATUNG

AWO-Schuldnerberatung
(Elmshorn, Barmstedt)
Flamweg 42
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 8979-99
Fax: 04121 8979-89

AWO-Schuldnerberatung
(Pinneberg, Appen)
Koppelstraße 34
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 2057-44
Fax: 04101 2057-29

AWO-Schuldnerberatung
(Schenfeld, Halstenbek, Rellingen)
Holstenplatz 6
22869 Schenefeld
Tel.: 040 830996-64
Fax: 040 830996-60

AWO-Schuldnerberatung
(Tornesch, Quickborn)
Holstenplatz 6
22869 Schenefeld
Tel.: 040 830996-61
Fax: 040 830996-60

AWO Schuldnerberatung
(Wedel, Uetersen)
Rudolf-Breitscheid-Straße 40b
22880 Wedel
Tel.: 04103 180832-0
Fax: 04103 180832-3

SUCHTBERATUNG

AWO Pinneberg
AIDS-Prävention
Koppelstraße 34
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 2057274
Mail: spp-unterelbe@awo-sh.de

ATS-Suchtberatungsstelle
Bahnhofstraße 4
25436 Tornesch
Tel.: 04122 9600-40
Fax: 04122 9600-41
Mail: sucht.tu@ats-sh.de

AWO-Suchtberatungsstelle
Hauptstraße 70
25462 Rellingen
Tel.: 04101 5957937
Tel.: 04101 5882800
Fax: 04101 5957992
Mail: suchberatung-rellingen@awo-sh.de

AWO-Suchtpräventions- und Beratungsstelle
Papenmoorweg 2
22869 Schenefeld
Tel.: 040 84056843

ATS-Suchtberatungsstelle
Am Freibad 23
25451 Quickborn
Tel.: 04106 6000-0
Fax: 04106 6000-6
Mail: sucht.quick@ats-sh.de

AWO-Suchtberatungsstelle
Gustavstraße 6a
25469 Halstenbek
Tel.: 04101 606580
Mail: suchtberatung-halstenbek@awo-sh.de

Begegnungsstätte “Die Brücke” Elmshorn e.V.
Neue Straße 7
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 7017-702
Fax: 04121 7017-729
Mail: infobruecke@brueckeelmshorn.de

Diakonisches Werk Rantzau-Münsterdorf
AIDS-Prävention
Alter Markt 16
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 9079299
Mail: spp@die-diakonie.org

SUCHTBERATUNG

Fachdienst Gesundheit
Suchtprävention
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 45023459

Frauentreff Elmshorn
Kirchenstraße 7
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 6628
Tel.: 0800 1110444 (Gebührenfrei
aus Ortsnetz Elmshorn)
Fax: 04121 63717
Mail: info@frauentreff-elmshorn.de

Sozialtherapeutisches Zentrum
Langelohe 75
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 40 91-0
Fax: 04121 4091-40
Mail: info@stz-elmshorn.de

Sucht- und Drogenberatungsstelle
Gärtnerstr. 4
22880 Wedel
Tel.: 04103 83075
Fax: 04103 15936
Mail: beratung-wedel@therapiehilfe.de

Fachdienst Jugend u. Familie
Jugendschutz
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 45023458

Drogenberatungsstelle (STZ)
Friedrich-Ebert-Straße 51
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 374765
Fax: 04101 375815
Mail: drogenberatung-pinneberg@therapiehilfe.de

Suchtberatungsstelle des Kirchenkreises Rantzau
Alter Markt 16
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 1445

Suchtberatung Pinneberg Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein
Bahnhofstraße 29-31
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 40887-0
Fax: 04101 40887-19
Mail: suchtberatung.pinneberg@diakonie-hhsh.de

WOHNPROBLEME

Diakonisches Werk
Rathausplatz 1 (Rathaus)
25451 Quickborn
Tel.: 04106 651540

Stadt Elmshorn
Schulstraße 15–17
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 231-231
Tel.: 04121 231-278
Tel.: 04121 231-279
Tel.: 04121 231-343

Diakonisches Werk Pinneberg
Bahnhofstraße 12
25421 Pinneberg
Tel.: 04101 85280-10
Fax: 04101 85280-19
Mail: info@diakonie-hhsh.de

Sozialberatungsstelle
AWO Wedel
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel
Tel.: 04103 7073-39
Tel.: 04103 7073-06
Mail: sozialberatung@awo-wedel.de

SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Schwangerenberatung § 218/219
Beratung der AWO
Tel.: 04101 205788

Diakonisches Werk Rantzau-Münsterdorf
Tel.: 04121 71035

Beratungsstelle für Frauen und Familien
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Tel.: 04121 24881

Donum Vitae
Tel.: 04101 814709
Tel.: 0151 419210990

SOZIALKAUFHÄUSER

Sozialkaufhaus Elmshorn

Gärtnerstraße 10

25335 Elmshorn

Tel.: 04121 269995

Fax: 04121 10176

Sozialkaufhaus Pinneberg (AWO)

Osterholder Allee 21

25421 Pinneberg

Tel.: 04101 8421-52

Fax: 04101 8421-53

Sozialkaufhaus Uetersen (AWO)

Finkenbrook 1

25436 Uetersen

Tel.: 04122 9275390

Sozialkaufhaus Wedel (AWO)

Kronskamp 106

22880 Wedel

Tel.: 04103 9196-44

Fax: 04103 9196-45

REGISTER

A

Absetzungsbeträge 53 *ff.*

Alleinerziehende *29*

Ältere 41

Ansprechpartner 16 ff.

Antrag 20, 81

Arbeitslosengeld I + II 10

Arbeitsvermittlung 20 ff.

Ausbildung junger Erwachsener 35

B

Bedarfsgemeinschaft 26

Beratungsstellen 92 ff.

Bescheid 44 ff.

Betriebskosten 68

Bewerbung 74 ff.

Bildungsgutschein 33

Bildungspaket 64 ff.

E

Eigenbemühungen 32

Eingangszone 20

Eingliederungsvereinbarung 32

Einkommen 52 ff.

Empfang 20

Existenzgründungen 36

F

Fallmanagement 22

Fördermöglichkeiten 34

Freibeträge 53 ff., 61

G

Gesundheitszeugnis 81

Gewalt-Beratungsstellen 93

H

Haus- und Wohneigentum 59

Hausrat 60

Heizkosten 68, 85

I

Integrationsfachkraft 21

Internet 90

J

Jobbörse 37

K

Kinderbetreuung 29

Kindergarten 84

Klassenfahrten 65

Kosten der Unterkunft 68 ff.

Kraftfahrzeug 59

Krankenversicherung 28

Kundenportal 20

L

Lebenslauf 78 ff.

Lebensversicherung 58 ff.

Leistungszentren 17

Lernförderung 65

M

Markt & Integration 21

Maßn. Aktivierung/berufliche Eingliederung 34

Mehrbedarf 26 ff.

Miete/Mietobergrenzen 68 ff.

Migrationsberatungsstellen 95 ff.

N

Nachhilfe 65

O

Online-Bescheiderklärer 49

P

Pi-Quadrat-Integrationen 41

R

Regelsätze *10, 11, 23*

Rentenversicherung 28

Rundfunkbeitrag 84

S

Schul- und KiTa-Ausflüge 65

Schul- und KiTa-Essen 65

Schulbedarfspaket 65

Schulden 22, 33

Schuldnerberatungsstellen 101

Schülerbeförderung 65

Selbsthilfegruppen 96 ff.

Selbstständige 36

Sozialgeld 10 ff

Sozialkaufhäuser 85, 105

Sportverein 65

Sprech- und Öffnungszeiten 16

Standorte 16 ff.

Suchtberatung 22, 99 ff,

T

Tagesausflüge *65*

Tipps zum Sparen 84 ff

U

Umzug *71*

Urlaub *29*

V

Vermittlungsbudget 34

Vermittlungsgutschein 34

Vermögen 58 ff.

Vertriebsteam 40

W

Wohngeld 55

Wohnprobleme 104

Wohnung 68 ff.

NOTIZEN

NOTIZEN

jobcenter
Kreis Pinneberg

Jobcenter Kreis Pinneberg
Adenauerdamm 1
25337 Elmshorn